

## Frankreich

**Literatur: Textsammlungen zum französischen Recht:** Code civil, Dalloz Verlag, 2004; Code civil, Litec Verlag, 2004; Code des personnes et de la famille, Juris classeur; Französisches Gesetz Nr. 99–944 v. 15.11.1999 über den Lebenspartnerschaftsvertrag, FamRZ 2000, 531.

**Literatur zum Familienrecht:** *Batteur*, Droit des personnes et de la famille, 2. Auflage 2003; *Beignier*, Les régimes matrimoniaux, 1994; *Bénabent*, Droit civil, La famille, 11. Auflage 2003; *Cabrillac*, Les régimes matrimoniaux, 4. Auflage 2002; *Carbonnier*, La famille, l'enfant, le couple, 21. Auflage 2002; *Champanois*, Les régimes matrimoniaux, 2. Auflage 2001; *Colomer*, Régimes matrimoniaux, 11. Auflage 2002; *Cornu*, Droit civil, La famille, 8. Auflage 2003; *Cornu*, Les régimes matrimoniaux, 9. Auflage 1997; *Courbe*, La famille, 3. Auflage 2003; *Flour/Souleau*, Les successions, 3. Auflage 1991; *Grimaldi*, Droit civil, Successions, 6. Auflage 2001; *Grimaldi*, Droit patrimonial de la famille, coll. Dalloz-Action 2001–2002; *Leveneur/Leveneur*, Leçons de droit civil de Mazeaud, tome I, 3. Band, 7. Auflage 1995; *Leveneur/Leveneur*, Successions, libéralités, tome IV, Band 2, 5. Auflage 1999; *Hauser/Huet-Weiller*, La famille, Fondation et vie de la famille, 2. Auflage 1993; *Malaurie*, La famille, 6. Auflage 1998; *Malaurie* Les successions, les libéralités, 5. Auflage 2004; *Malaurie/Aynès*, Les régimes matrimoniaux, 4. Auflage 1999; *Maury*, Successions et libéralités, 4. Auflage 2003; *Terré/Fenouillet*, La famille, 6. Auflage 1999; *Terré/Lequette*, Les successions, les libéralités, 3. Auflage 1997; *Terré/Simler*, Les régimes matrimoniaux, 3. Auflage 2001; *Teysié*, Les personnes, 8. Auflage 2003.

**Französische Zeitschriften zum Familienrecht:** Actualité juridique Famille; Répertoire Defrénois; Droit de la Famille; Personnes & Famille.

**Literatur in deutscher Sprache:** *Beitzke*, Französische postmortale Eheschließung und Legitimation, JPRax 1991, 227; *Chaussade-Klein*, Die Ermittlung des Güterrechtsstatus nach französischem IPR, IPRax 1992, 406; *Chaussade-Klein*, Internationale Zuständigkeit französischer Gerichte bei Scheidung deutscher Ehegatten, IPRax 1995, 51; *Sonnenberger*, Deutsch-französische Ehescheidungsprobleme, IPRax 1992, 154.

*Ferid/Sonnenberger*, Französisches Zivilrecht, 1986–2001; *Ferrand*, Französischer Bericht, in: Der Schutz der Familienwohnung in Europäischen Rechtsordnungen, 1995; *Ferrand*, Französischer Bericht, in: Entwicklungen des europäischen Kindschaftsrechts, 2. Auflage 1996; *Ferrand*, Französischer Bericht, in: Ehehelic Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich, 1999, S. 73; *Ferrand*, Französischer Bericht in: Familiäre Solidarität, 1997; *Ferrand*, Französischer Bericht, in: Scheidung und nachehelicher Unterhalt im europäischen Vergleich, 2003, S. 83; *Ferrand*, Das franz. Gesetz über den Pacte civil de solidarité, FamRZ 2000, 517; *Ferrand*, Das franz. Gesetz über den PACS (Pacte civil de solidarité), Familie, Partnerschaft, Recht 2004, Heft 6; *Frank*, Rechtliche Aspekte der anonymen Kindesabgabe in Deutschland und Frankreich, FamRZ 2001, 1340; *Rödl*, Ehegattenmitarbeit im deutschen und französischen Recht, 1999.

### Besondere Abkürzungen:

<b>Bull. Civ. I</b>	Bulletin Civil der Cour de cassation Band I
<b>CCass.</b>	Cour de cassation (oberster Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen)
<b>CA</b>	Cour d'appel (Berufungsgericht)
<b>C. civ.</b>	Code civil
<b>CE</b>	Conseil d'Etat (oberstes Verwaltungsgericht)
<b>C. pén.</b>	Code pénal (Strafgesetzbuch)
<b>C. séc. Sociale</b>	Code de la sécurité sociale (Sozialgesetzbuch)
<b>C. trav.</b>	Code du travail (Arbeitsgesetzbuch)
<b>D.</b>	Dalloz (Zeitschrift)
<b>D. Fam.</b>	Droit de la Famille (Zeitschrift)
<b>Gaz. Pal.</b>	Gazette du Palais
<b>TGI</b>	Tribunal de grande instance
<b>TI</b>	Tribunal d'instance
<b>J.O.</b>	Journal officiel (Gesetzblatt für Frankreich)
<b>JCP</b>	Jurisqueur Périodique
<b>NCPC</b>	Nouveau Code de procédure civile (Zivilprozessordnung)
<b>PACS</b>	Pacte civil de solidarité
<b>Rev. crit. DIP</b>	Revue critique de droit international privé
<b>RTDCiv.</b>	Revue trimestrielle de droit civil

<b>A. Das Eherecht</b> .....	1	aa) Einwilligung der künftigen Ehegatten .	15
I. Das Rechtsinstitut der Ehe .....	1	bb) Eheerlaubnisse ( <i>autorisations</i> ) .....	18
II. Die Eingehung der Ehe .....	2	c) Die Voraussetzungen der Eheschließungsform .....	21
1. Ehehindernisse und deren Prüfung .....	6	aa) Vor der Eheschließung: das Aufgebotsverfahren .....	21
a) Ehehindernisse zwischen nahen Verwandten bzw. Verschwägerten .....	6	bb) Die Eheschließung selbst .....	22
aa) Absolute Ehehindernisse .....	7	3. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe ( <i>nullités du mariage</i> ) .....	24
bb) Relative Ehehindernisse: Möglichkeit einer Befreiung ( <i>dispense</i> ) .....	10	a) Sieben Nichtigkeitsgründe .....	25
b) Ehehindernisse aufgrund des Verbots der Doppelhehe .....	11	b) Anfechtbarkeit ( <i>nullité relative</i> ) .....	26
c) Ehehindernisse aufgrund einer vorherigen Ehe .....	12	c) Nichtigkeit ( <i>nullité absolue</i> ) .....	27
2. Die Trauung .....	13	d) Verjährung ( <i>prescription</i> ) .....	28
a) Die Eheschließungsfreiheit .....	13	e) Heilung von Eheschließungsmängeln .....	29
b) Die Einwilligung .....	15	f) Wirkungen der Anfechtung bzw. der Nichtigklärung .....	30

III. Die Ehescheidung .....	31	2. Die gerichtlichen Klagen .....	83
1. Scheidungsgründe ( <i>causes de divorce</i> ) .....	32	a) Gerichtliche Zuständigkeit .....	83
a) Die einvernehmliche Scheidung bei gemeinsamem Antrag der Ehegatten ( <i>divorce sur requête conjointe</i> ) – Art. 230–232 C. civ. ....	33	b) Gesetzliche Klageeinschränkungen .....	84
b) Die einvernehmliche Scheidung bei ein- seitigem Antrag eines Ehegatten ( <i>divorce sur demande acceptée</i> ) – Art. 233–236 C. civ. ....	34	c) Wirkung erga omnes der Gerichts- entscheidung .....	86
c) Die Verschuldensscheidung ( <i>divorce pour faute</i> ) – Art. 242–246 C. civ. ....	35	II. Eheliche Abstammung ( <i>filiation légitime</i> ) .....	87
d) Die Scheidung aufgrund einer Trennung von sechs Jahren ( <i>divorce pour rupture de la vie commune</i> ) – Art. 237–241 C. civ. ....	41	1. Die gesetzliche Vermutung „pater is est“ .....	87
aa) Härteklauseln .....	42	2. Die Mutterschaft .....	88
bb) Scheidungsfolgen .....	43	3. Anfechtung der ehelichen Abstammung .....	89
cc) Scheidungsreform 2004 .....	44	4. Die Legitimation ( <i>légitimation</i> ) .....	93
2. Verfahrensrecht .....	45	a) Durch nachfolgende Eheschließung (Art. 331 ff. C. civ.) .....	94
a) Zuständiges Gericht .....	45	b) Durch Gerichtsentscheidung ( <i>légitimation par autorité de justice</i> , Art. 333 ff. C. civ.) .....	95
b) Einigungsversuch ( <i>tentative de conciliation</i> ) .....	46	III. Nichteheliche Abstammung ( <i>filiation naturelle</i> ) ...	96
c) Rechtsmittel ( <i>voies de recours</i> ) .....	47	1. Freiwillige Feststellung der nichtehelichen Abstammung .....	97
IV. Der Ehegatten- und Kindesunterhalt .....	48	a) <i>Reconnaissance volontaire</i> (Anerkennung) .....	98
1. Der Unterhalt während der Ehe .....	48	b) Statusbesitz ( <i>possession d'état</i> ) .....	100
a) Unter Ehegatten .....	48	2. Gerichtliche Feststellung der nichtehelichen Abstammung .....	101
b) Zwischen Eltern und Kindern (Art. 203 C. civ.) .....	49	a) Vaterschaft (Art. 340 C. civ.) .....	102
2. Der Unterhalt nach der Scheidung .....	51	b) Mutterschaft (Art. 341 C. civ.) .....	103
a) Die <i>prestation compensatoire</i> .....	52	IV. Die Adoption des Kindes .....	105
b) Die Unterhaltspflicht ( <i>devoir de secours</i> ) bei Scheidung aufgrund eines Getrennt- lebens bzw. einer schweren Geistes- krankheit des beklagten Ehegatten seit sechs Jahren .....	54	1. Volladoption ( <i>adoption plénière</i> ) .....	106
V. Das Vermögen der Ehegatten .....	55	a) Adoptionsberechtigte .....	106
1. Das Eigengut ( <i>biens propres</i> ) .....	55	b) Voraussetzungen betreffend das Adoptiv- kind .....	107
2. Die gemeinsame Wohnung der Ehegatten .....	56	c) Wirkungen der Volladoption .....	108
3. Gemeinsamer Hausrat .....	59	d) Name und Vorname des Adoptivkindes ...	109
4. Die Verfügung über das Vermögen .....	60	2. Einfache Adoption ( <i>adoption simple</i> ) .....	110
a) Verfügung über das Eigengut ( <i>biens propres</i> ) .....	61	V. Die elterliche Sorge ( <i>autorité parentale</i> ) .....	113
b) Verfügung über das Gesamtgut ( <i>biens communs</i> ) .....	62	1. Gesetzliche Entwicklung .....	113
c) Gerichtliche Erlaubnis ( <i>autorisation judiciaire</i> ), Art. 217 C. civ. ....	63	2. Träger der elterlichen Sorge .....	114
d) Die besondere Stellung der <i>gains et salai- res</i> (Arbeitseinkommen und andere Verdienste) .....	64	3. Inhalt der elterlichen Sorge .....	116
VI. Geschenke zwischen den Ehegatten .....	65	<b>C. Das Namensrecht</b> .....	118
VII. Die Güterteilung ( <i>liquidation de la communauté</i> ) ..	66	I. Der Nachname .....	118
VIII. Der Ausgleich von Versorgungsleistungen .....	67	II. Der Vorname .....	121
IX. Das Erbrecht der Ehegatten .....	68	<b>D. Registrierte heterosexuelle/homosexuelle Lebensgemeinschaft (<i>Pacte civil de solidarité, PACS</i>)</b> .....	124
<b>B. Das Kindschaftsrecht</b> .....	79	I. Der Abschluss eines PACS-Vertrags .....	126
I. Allgemeine Regeln .....	80	II. Die Pflichten der PACS-Partner .....	129
1. Die gesetzlichen Vermutungen .....	80	1. Pflicht zusammenzuleben .....	129
a) Die Empfängniszeit ( <i>période légale de conception</i> ) .....	81	2. Gegenseitige Beistandspflicht .....	130
b) Der Statusbesitz ( <i>possession d'état</i> ) .....	82	3. Gesamtschuldnerische Haftung für Schulden des alltäglichen Lebens .....	131
		4. Gesamthand ( <i>indivision</i> ) .....	132
		III. Die Rechte der PACS-Partner .....	133
		1. Sozialrecht .....	134
		2. Arbeitsrecht .....	135
		3. Mietrecht .....	136
		4. Steuerrecht .....	137
		5. Situation des ausländischen PACS-Partners ...	138
		6. Kein Adoptionsrecht .....	139
		IV. Die Auflösung des PACS-Vertrags .....	140
		1. Auflösungserklärung .....	140
		2. Folgen der PACS-Auflösung .....	141

## A. Das Eherecht

### I. Das Rechtsinstitut der Ehe

Der französische Code civil definiert die Ehe nicht; er begnügt sich damit, die Hauptmerkmale dieses Rechtsinstituts zu bestimmen: verschiedenen Artikeln des C. civ. (insbesondere Art. 144) wird entnommen, dass die Ehe Partner unterschiedlichen Geschlechts, eine Willenseinigung (Art. 146) und bestimmte Formen (Art. 165) verlangt. Es ist ein Rechtsgeschäft, durch das Mann und Frau eine vom Zivilrecht organisierte Lebensgemeinschaft

herstellen. Die Willenseinigung der beiden Parteien führt zur Anwendung eines gesetzlichen Modells. So wie in den meisten anderen europäischen Staaten wird in Frankreich seit dreißig Jahren festgestellt, dass immer weniger Ehen geschlossen<sup>1</sup> und immer mehr Scheidungen ausgesprochen werden.<sup>2</sup>

## II. Die Eingehung der Ehe

- 2 Die künftigen Ehegatten müssen ein **bestimmtes Alter** (18 Jahre für Männer, 15 Jahre für Frauen, siehe Art. 144 C. civ.) erreicht haben; jedoch kann aufgrund „schwerwiegender Gründe“ (*motifs graves*, öfter handelt es sich hierbei um eine Schwangerschaft) die Eheschließung vom Staatsanwalt (*procureur de la République*) ausnahmsweise gestattet werden, wenn einer der Partner das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hat.<sup>3</sup>
- 3 Das französische Recht sieht kein Ehehindernis aufgrund der schlechten Gesundheit eines der künftigen Ehegatten vor, soweit der Betroffene in der Lage ist, eine freie Willensbestimmung zu treffen und zu äußern.<sup>4</sup> Allerdings muss sich jeder Verlobte vor der Eheschließung einer ärztlichen Untersuchung unterziehen (Art. 63 Abs. 2 C. civ.), denn sie müssen dem Standesbeamten vor dem Aufgebotsverfahren ein **ärztliches Attest** (*certificat pré-nuptial*), das in den letzten zwei Monaten ausgestellt wurde, vorlegen. Die Ergebnisse der Untersuchung werden dem anderen Verlobten nicht mitgeteilt und das Attest enthält keine medizinische Information, sondern nur eine Bestätigung, dass der Verlobte ärztlich untersucht wurde. Es geht nur darum, dass jeder künftige Ehegatte sich für die Ehe in Kenntnis seines Gesundheitszustands entscheidet.
- 4 Sogar ein Sterbender kann heiraten (sog. *mariage in extremis*), soweit er noch in der Lage ist, seinen Willen zu äußern.<sup>5</sup> Art. 171 C. civ. gestattet sogar die sog. *mariages posthumes* (Eheschließung nach Tod eines der Verlobten) aufgrund einer vom Staatspräsidenten (*Président de la République*) erteilten Genehmigung,<sup>6</sup> verlangt jedoch in diesem Fall, dass die offiziellen Formalitäten, die den Willen des Verstorbenen erkennbar machen, schon vorgenommen worden sind. Die Ehe gilt dann als am Tag vor dem Tod des Verlobten geschlossen; sie führt allerdings keine erbrechtlichen bzw. güterrechtlichen Rechtsfolgen herbei.
- 5 Der Code civil sieht gewisse Ehehindernisse vor, die dazu dienen, eine gewisse Moralität zu schützen und die Eheschließung zwischen nahen Verwandten bzw. Verschwägerten oder bei Bestehen einer anderweitigen bzw. vorherigen Ehe zu verbieten.
- 6 **1. Ehehindernisse und deren Prüfung. a) Ehehindernisse zwischen nahen Verwandten bzw. Verschwägerten.** Art. 161–164 C. civ. regeln die Eheverbote zwischen Verwandten bzw. Verschwägerten. Einige haben einen absoluten Charakter, andere sind nur relativ und können Gegenstand einer „Befreiung“ (*dispense*) sein.
- 7 **aa) Absolute Ehehindernisse.** Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie (Art. 161 C. civ., also zwischen Eltern-Kind, Großeltern-Enkel etc.) sowie vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern (Art. 162 C. civ.). Dieses **Eheverbot** beruht auf der langen Tradition des Inzesttabus und wird sogar auf den Schwägerschaftskreis ausgedehnt, denn ein Schwägerschaftsverhältnis in gerader Linie begründet in Frankreich ein Eheverbot, wobei der Staatspräsident für eine Eheschließung zwischen Verschwägerten in gerader Linie (z.B. Schwiegermutter und Schwiegersohn, Schwiegervater und Schwiegertochter) eine Befreiung vom Verbot erteilen kann, wenn die Person, durch die das Schwägerschaftsverhältnis begründet wurde, verstorben ist (Art. 164 C. civ.). Es besteht dagegen kein Eheverbot mehr bei Schwägerschaft in Seitenlinie (z.B. zwischen Schwager und Schwägerin) seit dem Gesetz v. 11.7.1975.<sup>7</sup>
- 8 **Adoption** führt auch zu **Eheverboten**. Das französische Recht unterscheidet zwischen *adoption simple* (einfacher Adoption) und *adoption plénière* (Volladoption). Bei der ersteren wird die Ehe zwischen Adoptiveltern und dem adoptiertem Kind sowie seinen Kindern verboten. Das Eheverbot gilt auch zwischen dem Adoptivkind und dem Ehegatten des Annehmenden und zwischen dem Annehmenden und dem Ehegatten des Adoptivkindes, solange die Person, durch die das Schwägerschaftsband hergestellt wurde, noch am Leben ist (Art. 366 C. civ.). Dagegen besteht kein Eheverbot zwischen dem Adoptivkind und den Verwandten in aufsteigender Linie des Annehmenden bzw. den Geschwistern des Annehmenden. Die Eheverbote bestehen auch gegenüber der Blutsverwandschaft des Adoptivkindes (Art. 364 C. civ.). Das Gleiche gilt im Falle einer Volladoption (Art. 356 C. civ.).

1 416.000 in 1972, 250.000 im Jahre 1998, 303.000 in 2001, 280.300 in 2003, s. *Bénabent*, Rn 34.

2 Jede dritte Ehe (sogar jede zweite in Paris und Vororten) wird geschieden.

3 Laut *Bénabent*, Rn 43, erteilt der Staatsanwalt eine solche Erlaubnis in ungefähr 400 Fällen pro Jahr.

4 Allerdings könnte der andere Ehegatte, der sich über die Gesundheit des Partners getäuscht hat bzw. getäuscht wurde, unter bestimmten Voraussetzungen die Ehe wegen Irrtums anfechten, s. Art. 180 C. civ. (Irrtum entweder

über die Person selbst, was höchst selten ist, oder über die wesentlichen Eigenschaften der Person – *qualités essentielles de la personne*).

5 S. CCass. Civ. I, 2.12.1992, D. 1993. 409 m. Anm. *Boulangier*.

6 S. z.B. CCass. Civ. I, 6.12.1989, D. 1990. 225 m. Anm. *Hauser*; JCP 1990. II. 21 557 m. Anm. *Boulangier*; 30.3.1999, Bull. civ. I, Nr. 114.

7 D. 1975. L. 426.

Bei Volladoption (*adoption plénière*) sieht der Code civil für Eheverbote in der Adoptivfamilie keine spezifische Regelung vor, so dass die Bestimmungen, die für die eheliche Kindschaft gelten, analog anzuwenden sind. 9

**bb) Relative Ehehindernisse: Möglichkeit einer Befreiung (*dispense*).** Drei Sorten von Ehehindernissen können Gegenstand einer Befreiung (*dispense*) durch den Staatspräsidenten aufgrund „schwerwiegender Gründe“ (*motifs graves*) sein: 10

- das Eheverbot zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe (Art. 164 Nr. 3 C. civ.),
- das Eheverbot zwischen Adoptivkindern einer Person sowie zwischen dem Adoptivkind und den Kindern des Annehmenden (Art. 366 C. civ.),
- das Eheverbot zwischen Verschwägerten in gerader Linie, wenn die Person, durch die das Schwägerschaftsverhältnis begründet wurde, verstorben ist (Art. 164 Nr. 1 C. civ.).

**b) Ehehindernisse aufgrund des Verbots der Doppelehe.** Das Prinzip der Monogamie gilt traditionell im französischen Recht; die Doppelehe (*bigamie*) ist sogar eine Straftat (Art. 433–20 C. pénal: Es ist jetzt ein Vergehen und kein Verbrechen mehr). Art. 228 C. civil bestimmt, dass eine Frau eine neue Ehe geschlossen werden, bevor die erste aufgelöst worden ist. Allerdings können im Ausland Ehen geschlossen werden, die dem franz. Prinzip der Monogamie und dem Verbot der Doppelehe zuwiderlaufen. Wenn eine solche Ehe im Ausland gültig geschlossen wurde, kann sie in Frankreich ihre Wirkungen entfalten,<sup>8</sup> unter der Voraussetzung, dass die Ehegatten beide dem polygamen Statut unterstehen.<sup>9</sup> 11

**c) Ehehindernisse aufgrund einer vorherigen Ehe.** Die Tatsache, dass eine Person schon früher verheiratet war, hindert sie nicht daran, wieder zu heiraten, wenn die erste Ehe aufgelöst worden ist. Allerdings gelten Sonderbestimmungen für Frauen. Art. 228 C. civil bestimmt, dass eine Frau eine neue Ehe erst 300 Tage nach Auflösung der ersten Ehe (sog. *délai de viduité*) schließen kann. Diese Regel gilt unabhängig vom Auflösungsgrund der ersten Ehe (Tod, Scheidung, Nichtigerklärung). Sie beruht auf dem Willen des Gesetzgebers, jegliche Unsicherheit über die Vaterschaft für den Fall auszuschließen, dass die Frau, die wieder heiratet, schwanger ist. Die Frist läuft ab dem Tode des ersten Ehegatten bzw. ab der endgültigen Scheidungsentscheidung.<sup>10</sup> Die Frist kann gekürzt bzw. gestrichen werden, wenn die Frau nach der Eheauflösung entbindet oder durch ärztliches Attest nachweist, dass sie nicht schwanger ist. Wenn diese gesetzliche Voraussetzung nicht beachtet wird, muss der Standesbeamte die Eheschließung verschieben; wenn er dies nicht tut, ist die Ehe trotzdem gültig geschlossen. 12

**2. Die Trauung. a) Die Eheschließungsfreiheit.** Die Eheschließungsfreiheit hat **Verfassungsrang** (*principe de valeur constitutionnelle*).<sup>11</sup> Wenn z.B. eine Schenkung ein Eheschließungsverbot für den Beschenkten (sog. *clause de célibat*) enthält, entscheidet die Rechtsprechung, dass die Klausel nichtig ist, wenn der Beweggrund des Schenkenden nicht legitim war (z.B. im Falle einer „*jalousie posthume*“, Eifersucht nach dem Tode).<sup>12</sup> 13

Als Vorstadium zur Ehe kann ein **Verlöbnis** stattfinden. Im Gegensatz zum deutschen Recht enthält der Code civil keine Regelung betreffend das Verlöbnis, das keinen Vertrag darstellt. Nach der Rechtsprechung ist ein Eheversprechen nichtig, denn es verstößt gegen die Freiheit, die bei der Eheschließung herrschen muss. Allerdings kann der Verlobte, der das Verlöbnis einseitig auflöst, zu Schadensersatz verpflichtet werden, wenn er im Hinblick auf die Umstände der Auflösung schuldhaft gehandelt hat, z.B. im Falle einer beleidigenden bzw. plötzlichen oder sehr späten<sup>13</sup> Auflösung. Zum Teil wurde auch entschieden, dass illegitime Auflösungsgründe wie z.B. das Vermögen des Verlobten oder seine soziale Herkunft zu Schadensersatz verpflichten; die Tatsache, dass die Verlobte schwanger ist bzw. schon ein Kind vom Verlobten hat, wird auch berücksichtigt.<sup>14</sup> Manchmal erweckt die Rechtsprechung den Eindruck, als ob jegliche Verlöbnisauflösung schuldhaft sei, wenn der Verlobte nicht nachweisen kann, dass er legitime, berechtigte Gründe dafür hatte.<sup>15</sup> 14

8 CCass. Civ. I, 22.4.1986, D. 1986. IR. 270 m. Anm. *Audit*.

9 Wenn z.B. eine Französin jemanden heiratet, der schon anderweitig verheiratet ist, wird die Ehe in Frankreich nicht anerkannt, s. CCass. Civ. I, 6.7.1988, Rev. crit. DIP 1989, 71 m. Anm. *Lequette*.

10 Wenn jedoch der Familienrichter durch Verordnung das Getrenntleben (*résidence séparée*) der Ehegatten für die Dauer des Scheidungsverfahrens gestattet hat, läuft die Frist ab Verkündung dieser Verordnung ab.

11 S. Entscheidung vom franz. Verfassungsrat über das PACS-Gesetz, 9.11.1999, Nr. 99–419 DC, *Journal Officiel* v. 16.11.1999; D. 2000. Somm. 424 m. Anm. *Garneri*; JCP 2000. I. 261, Nr. 15 ff., m. Anm. *Mathieu* und *Verpeaux*.

12 Sonst darf grundsätzlich die Eheschließung nicht vertraglich verboten werden, s. z.B. CCass. Soc., 7.2.1968, D. 1068. 428 (Nichtigkeit von solchen Klauseln im Arbeitsvertrag von Stewardessen); 17.3.1971, JCP 1971. II. 16 870 (Kündigung eines Arbeitnehmers wegen Heirat). Anderer Ansicht aber in einem sehr speziellen Fall s. CCass. Ass. plén., 9.5.1978, D. 1978. 541 (Kündigung einer Lehrerin bei einer katholischen Schule nach ihrer Wiederheirat).

13 Z.B. vier Tage vor der Hochzeit, s. CA Paris, 1.7.2000, D. 2000. Somm. 411 m. Anm. *Lemouland*; CA Paris, 12.5.1987, D. 1987. IR. 142 (einen Tag vor der Hochzeit).

14 S. CCass. Civ. I, 3.1.1980, Bull. civ. I, Nr. 5.

15 S. CCass. Civ. I, 29.4.1981, Bull. civ. I, Nr. 143 und 144; *Bénabent*, Rn 91.

Die üblichen Geschenke (*présents d'usage*) dürfen behalten werden; kostbare Geschenke müssen grundsätzlich zurückgegeben werden,<sup>16</sup> aber die Gerichte entscheiden zum Teil, dass sie behalten werden dürfen, wenn die Verlöbnisauflösung auf einem Verschulden des Schenkenden beruht. Dies gilt allerdings nicht für Familienschmuck (*bijoux de famille*), der in der Familie bleiben muss, von der er stammt, und daher zurückgegeben werden muss unabhängig vom Wert des Schmucks und von den Umständen der Verlöbnisauflösung.

- 15 b) Die Einwilligung. aa) Einwilligung der künftigen Ehegatten.** Art. 146 C. civ. verlangt die Einwilligung von beiden Parteien. Es muss sich um einen wirklichen und bewussten Willen (*volonté réelle et consciente*) handeln.
- 16 Scheinehe (*mariage simulé*)** – Die Eheschließung kann dazu benutzt werden, eine oder mehrere Sekundärwirkungen (z.B. den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit) der Ehe zu erreichen, ohne dass eine wirkliche Lebensgemeinschaft beabsichtigt ist. Der Kassationshof hat sich grundsätzlich für einen Mittelweg entschieden: Die Ehe ist nichtig, wenn die Ehegatten nur ein der Ehe fremdes Ergebnis erreichen wollten, während sie gültig bleibt, wenn die Ehegatten die gesetzlichen Wirkungen der Ehe nur einschränken wollten, z.B. weil sie nur einem gemeinsamen Kind die Ehelichkeit sichern wollten.<sup>17</sup> Diese Unterscheidung ist jedoch nicht immer leicht vorzunehmen. Öfter wird auch von der Rechtsprechung entschieden, dass die Ehe in einem solchen Fall gültig bleibt, die beabsichtigte Wirkung aber (wie z.B. der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit) nicht entfaltet.<sup>18</sup> Sowohl der gutgläubige Ehegatte als auch der Staatsanwalt verfügen nun über eine Nichtigkeitsklage, wenn die Ehe „*en fraude à la loi*“ (bei Gesetzesumgehung) geschlossen wurde.
- 17 Willensmängel (*vices du consentement*)** – Die Arglist (*dol*) ist kein Anfechtbarkeitsgrund im französischen Familienrecht. Nur die **Drohung** (*violenze*) und der **Irrtum** (*erreur*) werden berücksichtigt. Laut Art. 180 Abs. 1 C. civ. kann die Ehe, die unter Drohung geschlossen wurde, nur von den Ehegatten oder von demjenigen, dessen Einwilligung nicht frei war, angefochten werden. Art. 180 Abs. 2 C. civ. behandelt den Irrtum: Bei Irrtum über die Person<sup>19</sup> oder über die wesentlichen Eigenschaften eines Ehegatten (*erreur sur la personne ou sur les qualités essentielles de la personne*)<sup>20</sup> kann der andere Ehegatte die Ehe anfechten.
- 18 bb) Eheerlaubnisse (*autorisations*).** Wenn ein **Minderjähriger** heiraten will, braucht er dafür die Einwilligung (*autorisation*) seiner Eltern. Wenn das Kind ehelich ist, wird die Einwilligung beider Elternteile verlangt. Bei Dissens zwischen den Eltern gilt die Erlaubnis als erteilt (Art. 148 C. civ.). Wenn ein Elternteil verstorben oder nicht in der Lage ist, seinen Willen zu äußern, reicht die Einwilligung des anderen Elternteils (Art. 149 C. civ.). Wenn beide Eltern verstorben oder nicht in der Lage sind, ihren Willen zu äußern, wird die Einwilligung von den Großeltern erteilt (Art. 150 C. civ.). Wenn es keine Verwandten in aufsteigender Linie gibt, die ihren Willen äußern können, wird die Einwilligung vom Familienrat (*conseil de famille*) erteilt (Art. 159 C. civ.).
- 19 Bei minderjährigen Adoptivkindern** müssen die Adoptiveltern der Ehe einwilligen. Bei **nichtehelichen Kindern** kommt es darauf an, von wem das Kind anerkannt worden ist. Wenn es von Vater und Mutter anerkannt worden ist, genügt die Einwilligung von einem Elternteil; das Gleiche gilt, wenn nur ein Elternteil das Kind anerkannt hat. Wenn das Kind nicht anerkannt worden ist, oder wenn die Eltern nicht in der Lage sind, ihren Willen zu äußern, erteilt der Familienrat die Zustimmung zur Ehe.
- 20 Volljährige unter Vormundschaft (*tutelle*) bzw. Pflegschaft (*curatelle*)** – Wenn ein Volljähriger unter Vormundschaft heiraten will, muss die Zustimmung zur Ehe von seinen Eltern bzw. vom Familienrat nach ärztlicher Stellungnahme erteilt werden (Art. 506 C. civ.). Bei Pflegschaft muss sie von dem Pfleger bzw. vom Vormundschaftsrichter erteilt werden (Art. 514 C. civ.). Die Heirat ist aber nur möglich, wenn der Volljährige sich in einem Zustand befindet, der eine persönliche Einwilligung in die Ehe möglich macht.
- 21 c) Die Voraussetzungen der Eheschließungsform. aa) Vor der Eheschließung: das Aufgebotsverfahren.** Dem Eheschließungsakt geht ein vorbereitendes Verfahren vor dem Standesamt voraus. Laut Art. 63 ff. C. civ. muss zehn Tage lang im Rathaus ein Aushang die geplante Eheschließung ankündigen.<sup>21</sup> Der Standesbeamte darf das Aufgebotsverfahren erst einleiten, wenn er im Besitz der ärztlichen Atteste und der Geburtsurkun-

16 Art. 1088 C. civ.: Eine Schenkung, die in der Absicht der Ehe gemacht wird, ist hinfällig, wenn die Ehe nicht geschlossen wird.

17 S. CCass. Civ. I, 20.11.1963, D. 1964. 465 m. Anm. *Raymond*; JCP 1964. II. 13 498 m. Anm. *Mazeaud*.

18 CCass. Civ. I, 17.11.1981, D. 1982. 573 m. Anm. *Guiho*; JCP 1982. II. 19 842 m. Anm. *Gobert*. Einige Gerichte haben jedoch in einem solchen Fall die Ehe für nichtig erklärt, s. CA Bordeaux, 30.6.1983, JCP 1984. IV. 504; CA Bourges, 23.4.1996, JCP 1997. IV. 1 484.

19 Allerdings rechtfertigt ein Irrtum über den Namen, die Staatsangehörigkeit oder das Alter grundsätzlich nicht zur

Anfechtung der Ehe, s. CCass. Civ. I, 19.2.1975, Bull. civ. I, Nr. 80; Trib. Civ. Seine, 6.12.1949, D. 1950. 103.

20 Z.B. ein Irrtum über den Geisteszustand des Ehegatten, s. TGI Tarascon, 8.7.1981, Rép. Defrénois 1982, I 240 m. Anm. *Massip*; CA Paris, 1.12.1988, D. 1989. IR. 6 (Depressionen eines Ehegatten); über seine sexuelle Eignung, s. CA Paris, 26.3.1982, Gaz. Pal. 1982. 519 m. Anm. *J.M.*

21 Bei schwerwiegenden Gründen kann der Staatsanwalt (*procureur de la République*) anordnen, dass auf den Aushang verzichtet wird.

den der beiden Verlobten ist. Wenn er diese Regeln nicht beachtet, kann er zu einem Bußgeld in Höhe von 3–30 € verurteilt werden. Bei diesen Formalitäten muss der Standesbeamte den künftigen Ehegatten gewisse Informationen<sup>22</sup> über das Ehe- und Familienrecht erteilen (Gesetz v. 3.12.2001<sup>23</sup> und Décret v. 23.12.2002<sup>24</sup>).

**bb) Die Eheschließung selbst. Einspruch (*opposition*)** – Jeder, der von einem Ehehindernis weiß, kann den Standesbeamten darüber informieren. Dies kann durch eine inoffizielle Mitteilung (*avis officieux*) oder durch einen echten Einspruch (*opposition*) geschehen. Bei Einspruch muss der Standesbeamte die Eheschließung verweigern, ohne die Begründetheit des Einspruchs beurteilen zu dürfen. Nur bestimmte Personen dürfen einen solchen Einspruch gegen die Eheschließung erheben: die Verwandten in aufsteigender Linie (Art. 173 C. civ.), die Staatsanwaltschaft (Art. 175–1 C. civ.), der nicht geschiedene Ehegatte (allerdings nur wegen Doppelehe, Art. 172 C. civ.), gewisse Verwandte in Seitenlinie (Geschwister, Onkel und Tante ... bei fehlender Zustimmung des Familienrats zur Eheschließung bzw. Geistesstörung des künftigen Ehegatten, Art. 174 C. civ.), der Pfleger bzw. der Vormund in ähnlichen Fällen. Der Einspruch (*opposition*) hindert den Standesbeamten daran, die Trauung vorzunehmen; der Einspruch bleibt ein Jahr gültig und kann ggf. wiederholt werden. Die Verlobten können den Präsidienten des *Tribunal de grande instance* anrufen, der innerhalb von zehn Tagen entscheiden muss und den Einspruch aufheben kann, wenn kein Ehehindernis besteht (Art. 175–2 letzter Abs. C. civ.)

Der Standesbeamte kann ebenfalls die Staatsanwaltschaft anrufen, wenn gewichtige Indizien vermuten lassen, dass es an der Einwilligung eines der künftigen Ehegatten (oder beider) fehlt, so dass die Ehe später aufgehoben werden könnte. Der Staatsanwalt verfügt dann über zwei Wochen, um gegen die Eheschließung Einspruch zu erheben. Das Zivilgericht kann unter den Voraussetzungen von Art. 175–2 C. civ. den Einspruch aufheben.

**Trauungsort** – Die Trauung findet bei dem Standesamt (Rathaus) der Gemeinde statt, in der einer der Verlobten seit mindestens einem Monat seinen Wohnsitz bzw. seinen Aufenthalt hat (Art. 74 C. civ.). Bei schwerer Krankheit bzw. Gebrechen eines Verlobten kann der zuständige Standesbeamte am Wohnsitz eines der Verlobten die Trauung vornehmen. Beide Ehegatten sowie zwei bis vier Zeugen müssen anwesend sein. Der Trauvorgang ist öffentlich.<sup>25</sup>

**3. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe (*nullités du mariage*). Art. 181 ff. C. civ.** behandeln den Fall, in dem die Ehe entweder nichtig (*nullité absolue*) oder anfechtbar (*nullité relative*) ist. In zwei Fällen kann die Ehe angefochten werden:

- bei Willensmangel bei einem der Ehegatten (Drohung bzw. Irrtum, Art. 181 und 182 C. civ.),
- bei fehlender Einwilligung (*défaut d'autorisation*) von bestimmten Personen (Art. 182 C. civ.: Eheschließung eines Minderjährigen ohne die Zustimmung der Eltern, der Großeltern bzw. des Familienrats).

**a) Sieben Nichtigkeitsgründe.** Laut Art. 184 und 190–1 C. civ. kann die Ehe für nichtig erklärt werden:

- bei fehlendem Willen eines bzw. beider Ehegatten (*absence de consentement*, z.B. bei Geistesstörung oder bei Scheinehe),
- bei Eheschließung eines Ehegatten, der das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatte (*impuberté*),
- bei Doppelehe (*bigamie*),
- bei Inzest (siehe oben Rn 7 die Ehehindernisse bei nahen Verwandten bzw. Verschwägerten),
- bei Unzuständigkeit des Standesbeamten (*incompétence de l'officier d'état-civil*), obwohl die Rechtsprechung in einem solchen Fall nicht immer die Nichtigkeit ausspricht,
- bei Nichtöffentlichkeit des Trauvorgangs (*clandestinité*), wobei die Gerichte einen gewissen Beurteilungsspielraum haben, um die Ehe für nichtig oder nicht wirksam zu erklären,<sup>26</sup>
- bei *fraude à la loi* (Gesetzesumgehung), Art. 190–1 C. civ., auf Antrag eines Ehegatten bzw. der Staatsanwaltschaft binnen Jahresfrist.

**b) Anfechtbarkeit (*nullité relative*).** Bei Bestehen eines Willensmangels kann nur der Ehegatte, zum Schutze dessen das Gesetz die Anfechtbarkeit vorsieht, die Ehe anfechten. Bei Anfechtbarkeit wegen Geschäftsunfähigkeit kann nur der geschützte Ehegatte selbst oder die Personen, die der Eheschließung zustimmen hatten, die Ehe anfechten.

**c) Nichtigkeit (*nullité absolue*).** Bei Nichtigkeit (*nullité absolue*) kann grundsätzlich jeder Interessent das Gericht anrufen. Einige Einschränkungen werden jedoch vom Gesetz vorgesehen: Wenn Erben in Seitenlinie, Kinder aus einer vorherigen Ehe bzw. die Gläubiger eines Ehegatten die Nichtigkeitsklage einreichen, müssen sie

22 Namensrecht, eheliche Rechte und Pflichten, Unterhaltspflichten, Kindschaftsrecht, Adoption, elterliche Sorge, Ehescheidung, Steuerrecht, Ehegüterrecht und erbrechtliche Ansprüche des überlebenden Ehegatten.

23 Journal Officiel v. 4.12.2001, s. 19279.

24 Journal Officiel v. 29.12.2002, s. 21942.

25 Zu den gesetzlichen Bestimmungen, die der Standesbeamte den Ehegatten vorlesen muss, s. Art. 75 C. civ.

26 In diesem Sinne *Bénabent*, Rn 134.

ein bestehendes und aktuelles finanzielles Interesse darlegen (Art. 187 C. civ.). Der Staatsanwalt kann ebenfalls auf Nichtigkeit klagen, aber nur solange die Ehegatten am Leben sind.

- 28 d) Verjährung (*prescription*).** Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich<sup>27</sup> bei Nichtigkeitsgründen dreißig Jahre, bei Anfechtungsgründen nur fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte den Irrtum festgestellt hat bzw. in dem die Drohung aufgehört hat.
- 29 e) Heilung von Eheschließungsmängeln.** Gewisse Nichtigkeits- bzw. Anfechtbarkeitstatbestände können geheilt (*confirmation*) werden. Zum Beispiel kann die Nichtigkeit wegen *impuberté* (Eheunmündigkeit) dadurch geheilt werden, dass der betroffene Ehegatte inzwischen seit sechs Monaten das gesetzliche Alter erreicht hat oder dass die Frau, die bei der Eheschließung keine 15 Jahre alt war, inzwischen schwanger ist. Bei fehlender Zustimmung der Eltern wird die Nichtigkeit gegenüber den Ehegatten ein Jahr nach Erreichen des Volljährigkeitsalters des Ehegatten, für dessen Eltern ein Jahr ab Kenntnisnahme der Eheschließung, geheilt. Formmängel bei der Trauung können auch von den Ehegatten nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie offenkundig wie Ehegatten zusammenleben (Art. 196 C. civ.). Bei Willensmängeln kann der Mangel dadurch geheilt werden, dass die Ehegatten mindestens sechs Monate lang seit Kenntnis des Irrtums bzw. seit Ende der Drohung zusammengelebt haben.
- 30 f) Wirkungen der Anfechtung bzw. der Nichtigkeitsklärung.** Grundsätzlich wird die Ehe rückwirkend aufgelöst. Allerdings sieht Art. 201 C. civ. bei gutem Glauben<sup>28</sup> mindestens eines Ehegatten die Möglichkeit einer Auflösung ohne Rückwirkung vor (*marriage putatif*). Der gute Glaube muss im Zeitpunkt der Eheschließung vorliegen; er wird vermutet.<sup>29</sup> In einem solchen Fall werden alle Ehwirkungen, die bis zur Auflösung der Ehe eingetreten sind, aufrechterhalten: Erwerb einer Staatsangehörigkeit, Schenkungen unter Ehegatten, Güterrecht etc.<sup>30</sup> Wenn nur ein Ehegatte gutgläubig war, entfallen sich die Ehwirkungen nur zu seinen Gunsten. Die Kinder bleiben in jedem Falle ehelich, selbst wenn beide Ehegatten bösgläubig waren.

### III. Die Ehescheidung

- 31** Das französische Scheidungsrecht wurde durch das Gesetz v. 11.7.1975<sup>31</sup> grundlegend reformiert. Es wird nun in Art. 229 ff. C. civ. geregelt; vor kurzem wurde allerdings vor dem Parlament eine neue Reform beraten, die das Scheidungsverfahren vereinfachen, die Scheidungsgründe ändern und die Scheidungswirkungen zum Teil reformieren will. Das Gesetz,<sup>32</sup> das das Verschulden als Scheidungsgrund aufrechterhält, dennoch die Scheidung bei Einvernehmen der Ehegatten noch erleichtert, wurde im Mai 2004 verabschiedet. Das neue Gesetz Nr. 2004-439 vom 26.5.2004<sup>33</sup> wird am 1.1.2005 in Kraft treten.
- 32 1. Scheidungsgründe (*causes de divorce*).** Das Gesetz v. 11.7.1975<sup>34</sup> sieht verschiedene Scheidungsgründe vor:
- das Einvernehmen der beiden Ehegatten mit zwei Modellen: entweder 1) gemeinsamer Scheidungsantrag der Ehegatten (*divorce sur requête conjointe*) oder 2) einseitiger Scheidungsantrag eines Ehegatten, der Fakten erwähnt, die beiden Ehegatten zuzurechnen sind und die Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft unerträglich machen (*divorce demandé par un époux et accepté par l'autre*), und Zugeben dieser Fakten durch den anderen Ehegatten, der die Scheidung akzeptiert,
  - die Scheidung aufgrund eines Verschuldens eines Ehegatten (bzw. der beiden Ehegatten, z.B. wenn der Beklagte eine Widerklage einreicht und das Verschulden des Klägers geltend macht),
  - die Scheidung aufgrund einer faktischen Trennung von sechs Jahren bzw. einer schweren Geisteskrankheit des beklagten Ehegatten seit mindestens sechs Jahren (*divorce pour rupture de la vie commune ou pour altération des facultés mentales*). Dieser Scheidungstyp wurde durch die Scheidungsreform 2004 abgeschafft.

Im Jahr 2002 gab es 114.620 Scheidungen; davon waren 65.374 einvernehmliche Scheidungen (48.818 *divorces sur requête conjointe*, 16.556 *divorces sur demande acceptée*), also insgesamt 54,7% der gesamten Scheidungsanzahl. 42,2% waren Scheidungen wegen Verschuldens. 1,5% der Scheidungen wurden aufgrund einer faktischen Trennung von sechs Jahren bzw. aufgrund der Geisteskrankheit eines Ehegatten ausgesprochen.<sup>35</sup> Das französische Recht kennt ebenfalls noch die Trennung von Tisch und Bett (*séparation de corps*, Art. 296 ff. C. civ.), die allerdings eine immer bescheidenere Rolle in der Praxis spielt.

27 Allerdings gilt laut Art. 190–1 C. civ. eine Jahresfrist bei *fraude à la loi*.

28 Der gute Glaube setzt eine Unkenntnis des Ehehindernisses durch den Ehegatten voraus.

29 CCass. Civ. I, 15.1.1980, Bull. civ. I, Nr. 26.

30 Der Kassationshof hat sogar entschieden, dass der Richter bei Nichtigkeitsklärung der Ehe einem der Ehegatten eine sog. *Prestation compensatoire* (Pauschalentschädigung nach der Scheidung) zusprechen kann, s. CCass. Civ. I,

23.10.1990, D. 1991. 214 m. Anm. *Mascala*; CA Paris, 14.6.1995, D. 1996.156 m. Anm. *Boulanger*.

31 D. 1975. L. 426.

32 S. [www.assemblee-nationale.fr/dossiers/12/divorce.asp](http://www.assemblee-nationale.fr/dossiers/12/divorce.asp).

33 Journal Officiel v. 27.5.2004, S. 9319.

34 D. 1975. L. 426.

35 S. *Annuaire statistique de la Justice* 2002, Documentation française 2003, S. 83.

**a) Die einvernehmliche Scheidung bei gemeinsamem Antrag der Ehegatten (*divorce sur requête conjointe*) – Art. 230–232 C. civ.** Der Scheidungsantrag, der in den ersten sechs Monaten nach der Heirat nicht zulässig ist, wird von den beiden Ehegatten gemeinsam eingereicht; sie müssen die Gründe nicht angeben, aus denen die Scheidung begehrt wird (Art. 230 C. civ.). Auch wenn sich die Ehegatten zunächst für einen anderen Scheidungsgrund bzw. ein anderes Verfahren entschieden hatten, können sie in jedem Verfahrensstadium den Familienrichter bitten, ihr Einvernehmen festzustellen und die von ihnen getroffene Vereinbarung über die Scheidungsfolgen zu genehmigen (Art. 246 C. civ., sog. *technique de la passerelle*). Bei der *divorce sur requête conjointe* ist eine gemeinsame Vertretung der Ehegatten durch einen gemeinsamen Anwalt möglich (Art. 230 Abs. 2 C. civ.). Die Ehegatten müssen dem Familienrichter einen Vereinbarungsentwurf über die Regelung ihrer Verhältnisse während des Scheidungsverfahrens und einen Entwurf betreffend alle möglichen Scheidungsfolgen vorlegen (Art. 230 Abs. 1, 232 C. civ., Art. 1091 NCPC). Der Richter überprüft zunächst, ob jeder Ehegatte wirklich in die Scheidung einwilligt; dann genehmigt er (*homologuer*) den Entwurf und spricht die Scheidung nur aus, wenn er der Ansicht ist, dass die Ehegattenabrede weder die Belange eines Ehegatten noch das Kindeswohl zu wenig berücksichtigt.<sup>36</sup> Wenn dies nicht der Fall ist, muss der Familienrichter die Ehegatten darauf aufmerksam machen und sie bitten, einen neuen Entwurf vorzulegen. Der Richter spricht die Scheidung in einer Entscheidung aus, die gleichzeitig die Vereinbarung der Ehegatten über die Scheidungsfolgen genehmigt. Gegen diese Vereinbarung ist keine Nichtigkeits- bzw. Übervorteilungsklage (*action en rescision pour lésion*) möglich.

**b) Die einvernehmliche Scheidung bei einseitigem Antrag eines Ehegatten (*divorce sur demande acceptée*) – Art. 233–236 C. civ.** Laut Art. 233 C. civ. kann ein Ehegatte einen Scheidungsantrag stellen, wenn er Fakten angibt, die beide Ehegatten zu vertreten haben und die die Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft unerträglich, unzumutbar machen (*ensemble de faits, procédant de l'un et de l'autre, qui rendent intolérable le maintien de la vie commune*). Es geht also nicht darum, einen Schuldigen zu finden, sondern objektive Tatsachen vorzutragen. Der Antragsteller muss einen Schriftsatz (*mémoire*) hinzufügen, der diese Fakten schildert (Art. 1129 NCPC). Der weitere Gang des Verfahrens hängt von dem Verhalten des anderen Ehegatten ab. Wenn er die vorgebrachten Tatsachen zugibt und sich bereit erklärt, sich scheiden zu lassen, stellt der Familienrichter das Einverständnis der beiden Parteien fest. Er spricht die Scheidung aus, ohne über die Verschuldensfrage zu entscheiden.<sup>37</sup> Der Familienrichter entscheidet selbst über die Scheidungsfolgen; die Ehegatten müssen nicht, im Gegensatz zum *divorce sur requête conjointe*, einen Vereinbarungsentwurf betreffend die Scheidungsfolgen verfassen. Wenn der beklagte Ehegatte die vorgebrachten Fakten nicht zugibt, kann das Verfahren nicht weiterlaufen. Der Kläger kann eventuell einen anderen Scheidungsgrund bzw. ein anderes Verfahren wählen. Die Scheidungsreform 2004 hat diese Scheidungsform etwas abgeändert.<sup>38</sup>

**c) Die Verschuldensscheidungen (*divorce pour faute*) – Art. 242–246 C. civ.** Laut Art. 242 C. civ. kann die Scheidung von einem Ehegatten wegen Fakten beantragt werden, die dem anderen Ehegatten zugerechnet werden können, wenn diese Fakten eine gravierende bzw. erneute Verletzung der Ehepflichten darstellen, und die Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft unerträglich (unzumutbar) machen (*violation grave ou renouvelée des devoirs et obligations du mariage ... rendant intolérable le maintien de la vie commune*). Insofern müssen **zwei Voraussetzungen** erfüllt sein:

1. Das Vorliegen von Fakten, die eine gravierende bzw. erneute Verletzung der Ehepflichten durch den beklagten Ehegatten darstellen. Der Kassationshof lässt dabei den Tatrichtern einen großen Beurteilungsspielraum, denn er überprüft nur, ob die in Art. 243 C. civ. erwähnten Bedingungen von den Tatrichtern festgestellt worden sind.<sup>39</sup> Solche Verletzungen können z.B. das Verlassen der Ehewohnung, ein Ehebruch,<sup>40</sup> Gewalt, Verwirklichung eines Straftatbestandes, wenn der andere Ehegatte direkt oder indirekt Opfer dieses Verhaltens gewesen ist,<sup>41</sup> sein.
2. Diese Fakten müssen die Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft unerträglich machen. Insofern besteht kein objektives Kriterium bzw. kein Maßstab, da es auf die übliche Lebensweise der Ehegatten ankommt. Wenn sie z.B. beschlossen haben, sehr freizügig zu leben, wird ein Ehebruch nicht unbedingt die Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft für den anderen Ehegatten unzumutbar machen.<sup>42</sup>

36 CCass. Civ. II, 4.3.1981, Bull. civ. II, Nr. 45: Der Familienrichter muss von Amts wegen die Kontrolle durchführen.

37 Die Wirkungen des Scheidungsurteils sind die gleichen wie bei einer Scheidung wegen Verschuldens beider Ehegatten (*divorce aux torts partagés*).

38 S. neuer Art. 233 C. civ. = Es reicht, wenn die Ehegatten die Scheidung als Prinzip akzeptieren, ohne dass die die Scheidung herbeiführenden Tatsachen berücksichtigt werden müssen.

39 CCass. Civ. I, 18.12.1995, Bull. civ. II, Nr. 313.

40 Ehebruch ist heute seit dem Gesetz v. 11.7.1975 kein automatischer Scheidungsgrund mehr. Das Verhalten des anderen Ehegatten kann auch den gravierenden Charakter des Ehebruchs durchaus schwächen bzw. aufheben, s. CCass. Civ. II, 5.2.1986, Bull. civ. II, Nr. 39; 29.4.1994, Bull. civ. II, Nr. 123.

41 CA Paris, 4.12.1996, Juris-Data Nr. 023 900.

42 CA Bordeaux, 19.11.1996, D. 1997. 523 m. Anm. Garé.

- 36** Die **Verurteilung des anderen Ehegatten wegen Verbrechens** (Art. 243 C. civ.) ist heutzutage der einzige obligatorische Scheidungsgrund (*cause péremptoire de divorce*); d.h., dass der Familienrichter in einem solchen Fall keinen Beurteilungsspielraum hat; er muss die Scheidung aussprechen,<sup>43</sup> es sei denn, der klagende Ehegatte war Mittäter.
- 37** Das Verschulden kann durch **jedes beliebige Beweismittel** nachgewiesen werden (Art. 259 C. civ.); Briefe, Geständnis (*aveu*), persönliches Erscheinen der Parteien und ihre Erklärungen, Feststellungen durch den Gerichtsvollzieher (*constat*), Zeugenaussagen usw.
- 38** Bestimmte Ereignisse hindern den Richter daran, die Scheidung auszusprechen (sog. *fins de non recevoir*): Zum Beispiel wenn ein Ehegatte den anderen zu dem nachträglich vorgeworfenen Verschulden provoziert hat, oder bei Unzurechnungsfähigkeit des „schuldigen“ Ehegatten, oder noch bei Versöhnung der Ehegatten (*réconciliation*, Art. 244 C. civ., wobei die Tatsache, dass sie wieder vorübergehend zusammenleben, nicht als Versöhnung gilt, wenn das Zusammenleben nur aus Notwendigkeit bzw. im Rahmen eines Versöhnungsversuchs bzw. wegen der Erziehung der Kinder stattfindet, Art. 244 Abs. 3 C. civ.). Das Gleiche gilt, wenn das Verschulden des die Scheidung begehrenden Ehegatten den gravierenden Charakter des Verschuldens des anderen Ehegatten abschwächt bzw. aufhebt (Art. 245 C. civ.). Wenn beide Ehegatten ein Verschulden trifft, kann der Familienrichter entweder entscheiden, dass Art. 245 C. civ. Anwendung findet und die Scheidung nicht aussprechen, oder die Scheidung wegen beiderseitigen Verschuldens aussprechen. Dies ist möglich, selbst wenn der Beklagte keine Widerklage erhoben hat, wenn aus den Akten und der mündlichen Verhandlung hervorgeht, dass beide Ehegatten ein Verschulden trifft.
- 39** Wenn die Scheidung wegen einseitigen Verschuldens eines Ehegatten ausgesprochen wird, verliert dieser Ehegatte **all die Schenkungen und anderen Ehevorteile**, die ihm der andere Ehegatte gewährt hatte (Art. 267 C. civ.). Er darf auch grundsätzlich **keine Abfindung** (*prestation compensatoire*) von dem anderen Ehegatten verlangen (Art. 280–1 C. civ.); ausnahmsweise kann er jedoch eine **finanzielle Entschädigung** bekommen, wenn es in Anbetracht der Dauer des Zusammenlebens und der Mitwirkung bei dem Beruf des anderen Ehegatten unbillig wäre, ihm jeglichen finanziellen Ausgleich zu versagen. Vgl. jedoch die weniger strengen Lösungen der Scheidungsreform 2004 (Art. 265 neu C. civ.).
- 40** Der Ehegatte, der allein „schuldig“ ist, kann ebenfalls zu **Schadensersatz** verurteilt werden, um den materiellen bzw. immateriellen Schaden zu ersetzen, der dem anderen Ehegatten durch die Auflösung der Ehe entstanden ist (Art. 266 C. civ.). Die Schadensersatzklage kann jedoch nur im Scheidungsverfahren selbst und nicht später in einem getrennten Verfahren erhoben werden. Schadensersatz kann auch (seit der Scheidungsreform 2004) dem beklagten Ehegatten zugesprochen werden, wenn die Scheidung aufgrund einer endgültigen Zerrüttung des Ehebundes ausgesprochen wurde (Art. 266 neu C. civ.).
- 41 d) Die Scheidung aufgrund einer Trennung von sechs Jahren (*divorce pour rupture de la vie commune*) – Art. 237–241 C. civ.** Dieselben Regeln gelten für die Scheidung aufgrund einer faktischen Trennung von mindestens sechs Jahren (Art. 237 C. civ.) und für Geisteskrankheit des beklagten Ehegatten seit mindestens sechs Jahren (Art. 238 C. civ.). Im ersten Fall muss es sich um eine materielle Trennung handeln, die von mindestens einem Ehegatten auch gewollt ist. Im zweiten Fall muss sich der Geisteszustand des beklagten Ehegatten seit sechs Jahren so verschlimmert haben, dass keine Lebensgemeinschaft mehr zwischen den Ehegatten besteht, und dass sie in der Zukunft höchstwahrscheinlich nicht wiederhergestellt wird. Außerdem muss der Familienrichter, bevor er das Scheidungsurteil ausspricht, einen von drei Gutachtern erstellten ärztlichen Bericht bestellen und studieren. Sowohl im Fall des Art. 237 C. civ. als auch des Art. 238 C. civ. kann der beklagte Ehegatte eine **Widerklage** erheben, um das Verschulden des anderen Ehegatten geltend zu machen und eine Scheidung wegen Verschuldens zu beantragen (Art. 241 C. civ.).
- 42 aa) Härteklauseln.** Da diese beiden Scheidungsgründe damals, als das Gesetz beraten und verabschiedet wurde, zum Teil wie eine Verstoßung empfunden wurden, sehen Art. 238 und 240 C. civ. Härteklauseln vor. So bestimmt Art. 238 C. civ. im Falle der Geisteskrankheit eines Ehegatten, dass der Richter von Amts wegen den Scheidungsantrag zurückweisen kann, wenn die Scheidung wohl zu gravierenden Konsequenzen im Hinblick auf die Krankheit des beklagten Ehegatten führen würde. Art. 240 C. civ., der für beide Fälle der Trennung (faktische und geistige) gilt, erlaubt dem beklagten Ehegatten, eine „Härteklausel“ (*clause de dureté*) geltend zu machen, wenn die Scheidung für ihn, insbesondere wegen seines Alters oder der Dauer der Ehe, oder für die Kinder, außerordentlich harte materielle oder immaterielle Folgen mit sich bringen würde. Nach einer Phase, in der Anfang der achtziger Jahre die Klausel sehr breit und liberal angewendet wurde, sind die Gerichte mittlerweile viel strikter bei der

43 S. CCass. Civ. II, 11.1.1989; JCP 1989.II.21 212.

Anwendung und wiederholen, dass die Härte<sup>44</sup> eine Folge der Scheidung und nicht des Getrenntlebens sein muss. Die Härteklausele wurde durch die Scheidungsreform 2004 abgeschafft.

**bb) Scheidungsfolgen.** Diese zwei Scheidungstypen sind sog. „*divorces à charges*“ (Scheidung mit Lasten), denn die Scheidungsfolgen sind für den Kläger sehr ungünstig. Laut Art. 239 C. civ. trägt der klagende Ehegatte alle Lasten der Scheidung; in seinem Scheidungsantrag muss er die Mittel angeben, mit denen er seinen Verpflichtungen gegenüber seinem Ehegatten und den Kindern nachkommen wird. Denn die Unterhaltspflicht (*devoir de secours*) besteht fort, was bei den anderen Scheidungsarten nicht der Fall ist. Er muss nicht nur alle Kosten des Verfahrens übernehmen, sondern auch dem anderen Ehegatten Unterhalt zahlen, es sei denn, der andere Ehegatte ist weder bedürftig noch ärmer als der Kläger. Die Scheidung wird als gegen den klagenden Ehegatten ausgesprochen betrachtet (Art. 265 C. civ.), so dass er alle Schenkungen und anderen Ehevorteile verliert, die ihm der andere Ehegatte gewährt hatte (Art. 267 C. civ.). Diese für den klagenden Ehegatten sehr strengen Scheidungsfolgen sind durch die Scheidungsreform 2004 abgeschafft worden. 43

**cc) Scheidungsreform 2004.** Die Scheidungsreform Nr. 2004.439 v. 26.5.2004<sup>45</sup> sieht nur noch drei Scheidungstypen vor: die Scheidung auf gemeinsamen Antrag der beiden Ehegatten (*divorce sur requête conjointe*), die Scheidung wegen Verschuldens und – anstelle der Scheidung wegen faktischer Trennung von sechs Jahren – eine Scheidung wegen *altération définitive du lien conjugal* (endgültige Zerrüttung des Ehebandes); eine solche Zerrüttung wird nach einer Trennung von zwei Jahren angenommen. 44

**2. Verfahrensrecht. a) Zuständiges Gericht.** Das zuständige Gericht ist das *Tribunal de grande instance*; bei diesem Gericht entscheidet der Familienrichter (*juge aux affaires familiales*) über alle Scheidungsanträge. Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Gericht, in dessen Bezirk der beklagte Ehegatte seinen Aufenthalt hat (Art. 42 NCPC); wenn allerdings minderjährige Kinder mit einem der Eltern zusammenwohnen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Elternteil wohnt, der die Kinder betreut (Art. 1070 NCPC). Grundsätzlich muss der Richter zusammen über die Scheidung und deren Folgen ein Urteil fällen (sog. Verbundverfahren). 45

**b) Einigungsversuch (*tentative de conciliation*).** Beim Einigungsversuch muss zwischen den verschiedenen Scheidungstypen unterschieden werden. Im Falle einer Scheidung wegen Verschuldens bzw. wegen faktischer Trennung von sechs Jahren bzw. bei *divorce sur demande acceptée* muss der Ehegatte, der den Scheidungsantrag nicht eingereicht hat, zu einem Einigungsversuch geladen werden (Art. 1108 NCPC); bei einvernehmlicher Scheidung mit gemeinsamem Antrag ist ein Einigungsversuch zwar nicht obligatorisch, aber der Richter empfängt die Ehegatten zunächst getrennt, dann zusammen, unterhält sich mit ihnen und kann ihnen Ratschläge erteilen (Art. 1093 NCPC). Siehe ebenfalls zur Möglichkeit einer vom Familienrichter vorgeschlagenen Mediation die Scheidungsreform 2004 (Art. 255 neu C. civ.). 46

**c) Rechtsmittel (*voies de recours*).** Grundsätzlich kann die Entscheidung des Familienrichters über die Scheidung und deren Folgen mit der Berufung angefochten werden. Gegen das Berufungsurteil kann dann Revision (*pourvoi en cassation*) eingelegt werden (Art. 1121 NCPC); ausnahmsweise hat in diesem Fall die Revision (sowie die Revisionsfrist) einen Suspensiveffekt (außer für die Fragen betreffend Unterhalt und *prestation compensatoire*, elterliche Sorge und Nutzungsrecht an der Ehwohnung und an dem Hausrat, Art. 1122 NCPC). 47

#### IV. Der Ehegatten- und Kindesunterhalt

**1. Der Unterhalt während der Ehe. a) Unter Ehegatten.** Die Ehegatten unterliegen automatisch bestimmten gesetzlichen Regeln (sog. *statut matrimonial de base* oder *régime primaire impératif*), die für alle verheirateten Paare dieselben sind, unabhängig von dem gewählten Ehegüterstand. Unter diesen Regeln steht die Verpflichtung beider Ehegatten, an den ehelichen Lasten (*charges du ménage*) im Maße ihrer jeweiligen finanziellen Verhältnisse beizutragen (Art. 214 C. civ.).<sup>46</sup> Wenn ein Ehegatte nicht berufstätig ist, kann sein Beitrag darin bestehen, dass er sich um die Kinder und den Haushalt kümmert. Wenn ein Ehegatte dieser Pflicht nicht nachkommt, kann der andere Ehegatte das *Tribunal d'instance* anrufen, das die Höhe des Beitrags festsetzt (Art. 1282 NCPC). Die 48

44 Beispiele von Härte: der schlechte Gesundheitszustand des beklagten Ehegatten (CA Toulouse, 11.4.2000, D. Fam. Nov. 2000, 127; CA Poitiers, 21.4.1999, D. Fam. Nov. 2000, 127; in den meisten Fällen ist die Krankheit eine Depression); Verlust von finanziellen Ansprüchen (CA Paris, 5.6.1997, D. Fam. Dez. 1997, 177); schlimme Änderung der Wohlverhältnisse (TGI Aix-en-Provence, 18.11.1976, JCP 1977, II, 18 532 m. Anm. Lindon).

45 Journal Officiel v. 27.5.2004, S. 9319.

46 Laut Art. 212 C. civ. schulden sich die Ehegatten gegenseitig *fidélité* (Treue), *secours* (Unterhalt) und *assistance* (persönliche Unterstützung). Die *devoir de secours* deckt sich mit der Pflicht, an den ehelichen Lasten beizutragen, so dass die *contribution aux charges du mariage* während des normalen Verlaufs der Ehe gilt, während die Terminologie *devoir de secours* bei faktischer Trennung, Trennung von Tisch und Bett bzw. Scheidungsverfahren verwendet wird, wenn der Richter in diesen Fällen eine Unterhaltsrente zu Gunsten eines Ehegatten festsetzt.

Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar (Art. 1284 NCPC). Bei veränderten Umständen bei den finanziellen Verhältnissen eines der Ehegatten kann eine Änderung des festgesetzten Betrages beantragt werden (Art. 1285 NCPC).

- 49 b) Zwischen Eltern und Kindern (Art. 203 C. civ.).** Die Ehegatten zusammen gehen mit der Ehe die Pflicht ein, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen. Ein Ehegatte kann sich nur von dieser Pflicht befreien, indem er nachweist, dass seine finanzielle Lage die Erfüllung der Pflicht unmöglich macht.<sup>47</sup> Wenn nur ein Elternteil dieser Pflicht nachkommt, kann er vom anderen Elternteil verlangen, dass er ihm seinen Anteil bezahlt.<sup>48</sup> Die elterliche Pflicht erlischt nicht automatisch bei Erreichen des Volljährigkeitsalters durch das Kind, das weiterhin einen Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern hat, wenn es weiter studiert<sup>49</sup> oder eine Stelle sucht,<sup>50</sup> es sei denn, das Kind hat seine Bedürftigkeit schuldhaft herbeigeführt.<sup>51</sup>
- 50** Laut Art. 205 C. civ. schulden die Kinder ihren bedürftigen Eltern und anderen Verwandten in gerader aufsteigender Linie Unterhalt; diese Unterhaltspflicht gilt auch umgekehrt zu Gunsten der Kinder (Art. 207 C. civ.). Wenn jedoch der Unterhaltsberechtigte seine Pflichten gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten grob verletzt hat, kann das Gericht den Unterhaltsverpflichteten ganz oder teilweise von seiner Zahlungspflicht befreien.
- 51 2. Der Unterhalt nach der Scheidung.** Grundsätzlich besteht nach der Scheidung keine Unterhaltspflicht mehr eines Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten. Nur bei Scheidung aufgrund einer Trennung von sechs Jahren bzw. einer Geisteskrankheit des beklagten Ehegatten seit sechs Jahren bleibt die Unterhaltspflicht (*devoir de secours*) bestehen (dies wird jedoch mit der neuen Scheidungsreform 2004 nicht mehr der Fall sein, vgl. oben Rn 43). Bei allen anderen Scheidungsgründen wird nur die Möglichkeit vorgesehen, dass der Ehegatte, der durch die Eheauflösung ein finanzielles Missverhältnis gegenüber dem anderen Ehegatten erleidet, eine *prestation compensatoire* beantragen kann, die grundsätzlich eine Pauschale ist, die als Kapitalabfindung in einer oder mehreren Raten bezahlt wird.
- 52 a) Die *prestation compensatoire*.** Grundsätzlich erlischt die *devoir de secours* (Unterhaltspflicht) mit der Scheidungsentscheidung (Art. 270 C. civ.). Einer der Ehegatten kann jedoch verpflichtet werden, dem anderen eine *prestation* (Leistung in Geld) zu zahlen, um so weit wie möglich das durch die Eheauflösung verursachte Missverhältnis zwischen den jeweiligen (finanziellen) Lebensverhältnissen der Ehegatten auszugleichen. Die sog. *prestation compensatoire* wird aufgrund der Bedürfnisse des Gläubigers und der Einnahmen des Verpflichteten unter Berücksichtigung der Situation im Zeitpunkt der Scheidung und ihrer möglichen Entwicklung in einer vorhersehbaren Zukunft festgesetzt (Art. 271 C. civ.).<sup>52</sup> Um die *prestation compensatoire* festzusetzen, berücksichtigt der Familienrichter insbesondere das Alter und den Gesundheitszustand der Ehegatten, die Dauer der Ehe, die Zeit, die sie schon der Erziehung der Kinder gewidmet haben bzw. noch widmen müssen, ihre berufliche Qualifikation und Situation im Hinblick auf den Arbeitsmarkt, ihre jeweiligen Rentenanwartschaften, ihr Vermögen (Kapital und Einnahmen) nach Liquidierung des Ehegüterstandes (Art. 273 C. civ.).
- 53** Grundsätzlich ist die *prestation compensatoire* eine Pauschale (Art. 273 C. civ.), die in Form einer Kapitalabfindung zu zahlen ist (Art. 274 C. civ.), deren Höhe durch den Familienrichter festgesetzt wird.<sup>53</sup> Die Zahlung kann verschiedene Formen annehmen (Art. 275 C. civ.): Zahlung einer Geldsumme, Übertragung von Eigentum an Mobilien bzw. Immobilien, Nießbrauch bzw. Nutzungsrechte, Hinterlegung von Wertpapieren. Wenn der Verpflichtete nicht in der Lage ist, die Kapitalabfindung sofort zu begleichen, kann das Gericht anordnen, dass die Summe in Raten bis zu acht Jahren bezahlt wird.<sup>54</sup> In Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung des Alters bzw. des Gesundheitszustandes des Berechtigten kann es entscheiden, dass eine Lebensrente bezahlt wird (Art. 276 C. civ.). Dann wird die Rente einem Index angepasst (Art. 276–1 C. civ.).<sup>55</sup> Bei Tod des Verpflichteten geht die Zahlungspflicht auf seine Erben über (Art. 276–2 C. civ.), was der neue Gesetzentwurf abschaffen will.

47 CCass. Civ. II, 17.10.1985, Bull. civ. II, Nr. 157.

48 CCass. Civ. II, 28.4.1980, Bull. civ. II, Nr. 90.

49 CCass. II, 6.2.1985, Bull. civ. II, Nr. 32; 28.1.1981, Bull. civ. II, Nr. 19.

50 CCass. Civ. II, 12.7.1971, Bull. civ. II, Nr. 254; 29.5.1996, Bull. civ. II, Nr. 115; CA Paris, 26.4.1994, RTDC 1994, 582 m. Anm. Hauser.

51 CCass. Civ. I, 25.6.1996, D. 1997. 455 m. Anm. Bourgaull.

52 Dabei müssen die Ehegatten dem Richter eine eidesstattliche schriftliche Erklärung über ihre Einnahmen, Einkommen, Vermögen und Lebensverhältnisse vorlegen (*déclaration sur l'honneur*, Art. 271 Abs. 2 C. civ.).

53 Nur bei gemeinsamem Antrag (*divorce sur requête conjointe*) müssen die Ehegatten selbst alle Scheidungsfolgen

regeln und daher die Höhe der eventuell zu zahlenden *prestation compensatoire* selbst bestimmen.

54 Ausnahmsweise kann sogar diese Achtjahresgrenze durch Gerichtsentscheidung überschritten werden (Art. 275–1 Abs. 2 C. civ.). S. sogar die Rechtsprechungsänderung in CCass. Civ. I, 16.3.2004, D. 2004. IR. 924: Ausnahmsweise kann der Richter sogar durch speziell begründete Entscheidung Kapitalabfindung und Rente miteinander kombinieren (sog. *forme mixte*).

55 Die Höhe der Rente kann bei schwerwiegender Veränderung der Einnahmen bzw. der Bedürfnisse einer Partei abgeändert (jedoch nicht erhöht) bzw. die Rente kann gestrichen werden (Art. 276–3 C. civ.).

**b) Die Unterhaltspflicht (*devoir de secours*) bei Scheidung aufgrund eines Getrenntlebens bzw. einer schweren Geisteskrankheit des beklagten Ehegatten seit sechs Jahren.** In diesen beiden Scheidungsfällen wird die *devoir de secours* des Ehegatten, der die Scheidung beantragt hat, aufrechterhalten (Art. 281 C. civ.). Diese Unterhaltspflicht wird durch Zahlung einer Monatsrente, die nach Maßgabe der Einnahmen und Bedürfnisse der Ex-Ehegatten abgeändert werden kann, erfüllt (Art. 282 C. civ.). Allerdings erlischt die Unterhaltspflicht automatisch bei Wiederheirat des Berechtigten; das Gericht hebt sie auf bei offenkundiger Lebensgemeinschaft des Berechtigten (Art. 283 C. civ.). Die Unterhaltspflicht geht auf die Erben des Verpflichteten über (Art. 284 C. civ.). Wenn es möglich ist, wird die Rente ganz oder teilweise durch eine Kapitalabfindung ersetzt (Art. 285 C. civ.). Die Scheidungsreform v. 26.5.2004<sup>56</sup> hat nunmehr (siehe Rn 4) die *devoir de secours* nach Scheidung ganz abgeschafft und dieselben Regeln für alle Scheidungstypen nach dem Modell der *prestation compensatoire* eingeführt. Sie wird am 1.1.2005 in Kraft treten.

## V. Das Vermögen der Ehegatten

**1. Das Eigengut (*biens propres*).** Das französische Recht hat sich für den gesetzlichen Güterstand der *communauté réduite aux acquêts* (Errungenschaftsgemeinschaft) entschieden.<sup>57</sup> Dies bedeutet, dass während der Ehe drei Vermögensmassen bestehen: das Eigengut des Ehemannes, das Eigengut der Ehefrau und die *biens communs* (Gesamtgut, *communauté*), die aus den Gütern bestehen, die die Ehegatten während der Ehe zusammen und getrennt erworben haben (Art. 1401 C. civ.);<sup>58</sup> diese Gegenstände können sowohl von ihrer persönlichen Arbeit als auch von dem an den Erträgen des Eigenguts Ersparten erworben worden sein. Eigengut sind die Gegenstände, die schon vor der Eheschließung Eigentum bzw. Besitz des Ehegatten waren, sowie diejenigen, die ein Ehegatte von Todes wegen erwirbt oder die ihm von einem Dritten unentgeltlich zugewendet werden (Art. 1405 C. civ.);<sup>59</sup> das Gleiche gilt für Wäsche und Kleidung, die zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten dienen, selbst wenn sie während der Ehe erworben werden, sowie für Schadensersatzansprüche wegen eines Körper- bzw. eines immateriellen Schadens, für nicht abtretbare Forderungen und Renten sowie für alle Gegenstände, die einen persönlichen Charakter haben, und alle Ansprüche, die ausschließlich einer Person zustehen (Art. 1404 C. civ.). Die Gegenstände, die als Ersatz für ein Eigengut erworben werden, sind ebenfalls Eigengut des Ehegatten (Art. 1407 C. civ. jedoch mit gewissen Einschränkungen). Wenn ein Ehegatte einen neuen Gegenstand mit Geld, das seinem Eigengut gehört, erwirbt, oder wenn er einen Gegenstand aus seinem Eigengut veräußert und einen neuen kauft, gilt der neu erworbene Gegenstand auch als Eigengut (sog. *emploi* oder *remploi*, s. Art. 1434 C. civ.).

**2. Die gemeinsame Wohnung der Ehegatten. Schutz durch Zuweisung des Mietrechts (*droit au bail*)** – Laut Art. 1751 Abs. 1 C. civ. steht das Mietrecht an einem Raum, der von einem Ehepaar gemeinsam als Wohnung und nicht beruflich oder gewerblich genutzt wird, beiden Ehegatten zu, gleichgültig, welcher eheliche Güterstand gilt, auch bei entgegengesetzter Vereinbarung, selbst dann, wenn der Mietvertrag vor der Eheschließung abgeschlossen worden ist. Dieser Text schafft eine sog. *cotitularité du droit au bail*, d.h., dass durch Gesetz beide Ehegatten gemeinsam als Mieter anzusehen sind.<sup>60</sup> Jede Änderung bzw. Kündigung des Mietvertrags muss daher beiden Ehegatten mitgeteilt werden, und dies durch zwei gesonderte Schreiben. Ein Ehegatte darf auch nicht allein, d.h. ohne die Zustimmung des anderen Ehegatten den Mietvertrag kündigen; eine solche Kündigung wäre dem anderen Ehegatten gegenüber unwirksam.

Art. 215 C. civ. verlangt, dass die Ehegatten eine gemeinsame Wohnung haben; er regelt auch die Verfügung über die sich auf die Familienwohnung beziehenden Rechte (*logement de la famille*). Die Ehegatten dürfen nur zusammen über diese Rechte und über den Hausrat verfügen. Wenn nur einer das Rechtsgeschäft vorgenommen hat, kann der andere innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem er von diesem Rechtsgeschäft Kenntnis erlangt hat, das Rechtsgeschäft anfechten (*nullité relative*). Kein Ehegatte kann allein die Familienwohnung vermieten, verkaufen, verschenken, mit einer Hypothek belasten oder den Mietvertrag über die Familienwohnung kündigen (Art. 215 Abs. 3 C. civ.). Dieses Verfügungsverbot betrifft auch den Hausrat. Der Ehegatte, der Alleineigentümer der Wohnung ist, ist in gleichem Maße in seiner Verfügung beschränkt. Diese Regeln gelten unabhängig vom gewählten Ehegüterstand.

<sup>56</sup> Journal Officiel v. 27.5.2004, S. 9319.

<sup>57</sup> Die anderen möglichen Ehegüterstände sind *communauté universelle* (Gütergemeinschaft), *séparation de biens* (Gütertrennung) und *participation aux acquêts* (Zugewinngemeinschaft).

<sup>58</sup> S. auch Art. 1402 C. civ.: Alle Güter gelten als *acquêts de communauté* (also als zum Gesamtgut gehörend), wenn nicht durch Anwendung einer Gesetzesbestimmung nachgewiesen wird, dass sie Eigentum eines Ehegatten sind. Bei Streitigkeit berücksichtigt der Richter alle schriftlichen Dokumente, Bankunterlagen und Quittungen. Er

kann sogar einen Beweis durch Zeugenaussage bzw. Vermutung annehmen, wenn es dem Ehegatten materiell bzw. moralisch unmöglich war, sich einen schriftlichen Beweis zu sichern (Abs. 2).

<sup>59</sup> Allerdings kann die unentgeltliche Zuwendung bestimmen, dass die Gegenstände in das Gesamtgut (*communauté*) fallen werden (Art. 1405 Abs. 2 C. civ.). S. auch mehr Details in Art. 1406 ff. C. civ.

<sup>60</sup> Dies wird als *indivision sui generis* (Gesamthand spezieller Art) angesehen.

- 58 Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung** kann der Familienrichter die Wohnung, die den beiden Ehegatten gehörte, einem der Ehegatten (meistens dem, der mit den Kindern zusammenlebt) allein zuteilen (*attribution préférentielle*, Art. 832 und 1476 C. civ.). Der andere Ehegatte erhält dann andere Vermögenswerte oder eine Abfindung in Geld (*soulte*). Wenn die Familienwohnung einem Ehegatten persönlich gehört, kann der Richter in zwei Fällen dem anderen Ehegatten die Wohnung zur Nutzung aufgrund eines Mietvertrags zuweisen (Art. 285–1 C. civ., *bail forcé*): Erstens, wenn der Ehegatte, der nicht Eigentümer der Wohnung ist, die elterliche Sorge ausübt oder wenn bei gemeinsamer elterlicher Sorge ein oder mehrere Kinder sich gewöhnlich in dieser Wohnung aufhalten; oder zweitens, wenn die Ehe auf Antrag des Ehegatten, der Alleineigentümer der Wohnung ist, wegen Getrenntlebens seit mindestens sechs Jahren geschieden wird. Wenn die Familienwohnung gemietet war, kann das Gericht das Mietrecht unter Berücksichtigung der sozialen Gesichtspunkte, des Familienwohls und der dem anderen Ehegatten zustehenden Erstattungs- und Entschädigungsansprüche einem der Ehegatten zuweisen (Art. 1751 Abs. 2 C. civ.).
- 59 3. Gemeinsamer Hausrat.** Art. 215 Abs. 3 C. civ. bestimmt, dass ein Ehegatte nicht befugt ist, allein über den Hausrat (*meubles meublants*)<sup>61</sup> zu verfügen. Der Ehegatte, der dem Verfügungsgeschäft nicht zugestimmt hat, kann die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts geltend machen.
- 60 4. Die Verfügung über das Vermögen.** Bei dem gesetzlichen Ehegüterstand der *communauté réduite aux acquêts* (Errungenschaftsgemeinschaft) gelten folgende Regeln: Wie schon erwähnt, kann ein Ehegatte nicht allein über die Rechte betreffend die Familienwohnung und den Hausrat verfügen (Art. 215 C. civ.); dafür braucht er die Zustimmung des anderen Ehegatten (sog. *codécision*). Für die anderen Güter muss zwischen Eigengut (*biens propres*) des Ehegatten und Gesamtgut (*biens communs*) unterschieden werden.
- 61 a) Verfügung über das Eigengut (*biens propres*).** Laut Art. 225 C. civ. verwaltet, verpflichtet und veräußert ein Ehegatte allein sein Eigengut. Allerdings können das Eigengut der beiden Ehegatten und das Gesamtgut durch ein Rechtsgeschäft verpflichtet werden, das ein Ehegatte allein vorgenommen hat, wenn es zum „ehelichen Unterhalt“ (*entretien du ménage*) bzw. zur Kindererziehung (*éducation des enfants*)<sup>62</sup> diene (Art. 220 C. civ., sog. *solidarité de dettes ménagères*, Gesamtschuld für Ausgaben des alltäglichen Lebens<sup>63</sup>). Außerdem bestimmt Art. 222 C. civ., dass der Ehegatte, der allein ein Verwaltungs-, Nutzungs- bzw. Verfügungsgeschäft über einen Gegenstand, den er persönlich innehat, vornimmt, gegenüber gutgläubigen Dritten als handlungsbefugt gilt. Dies gilt allerdings weder für den Familienwohnungshausrat noch für die körperlichen Möbel, deren Natur das Eigentum des anderen Ehegatten vermuten lässt.<sup>64</sup> Darüber hinaus kann ein Ehegatte den anderen Ehegatten damit beauftragen, ihn bei der Ausübung der ihm vom Ehegüterrecht zugewiesenen Befugnisse zu vertreten. Das Gericht (*tribunal de grande instance*)<sup>65</sup> kann ebenfalls anordnen, dass ein Ehegatte den anderen Ehegatten, der nicht in der Lage ist, seinen Willen zu äußern, bei der Ausübung der ehgüterrechtlichen Befugnisse vertreten wird, sei es generell oder nur für einzelne Rechtsgeschäfte. Dies ist sowohl für das Eigengut des verhinderten Ehegatten als auch für das Gesamtgut möglich.
- 62 b) Verfügung über das Gesamtgut (*biens communs*).** Laut Art. 1421 C. civ. hat jeder Ehegatte die Befugnis, das Gesamtgut allein zu verwalten und darüber zu verfügen (sog. Grundsatz der *gestion concurrente*).<sup>66</sup> Art. 1421 Abs. 2 C. civ. sieht auch vor, dass der Ehegatte, der einen von dem seines Ehegatten getrennten Beruf ausübt, allein befugt ist, die für diesen Beruf notwendigen Verwaltungs- und Verfügungsgeschäfte vorzunehmen. Allerdings wird dieser Grundsatz in einigen Fällen durch eine notwendige *cogestion* der Ehegatten (Art. 1422–1425 C. civ.) durchbrochen. Laut Art. 1422 C. civ. müssen sich beide Ehegatten an einem Rechtsgeschäft beteiligen, bei dem über Güter, die dem Gesamtgut angehören, unentgeltlich verfügt wird. Art. 1424 C. civ. verlangt die Teilnahme beider Ehegatten an einem Rechtsgeschäft, das dem Gesamtgut gehörende Immobilien, *fonds de commerce*, Betriebe usw. veräußert bzw. mit dinglichen Rechten belastet. Dabei wird allerdings nicht verlangt, dass beide Ehegatten gemeinsam das Rechtsgeschäft gleichzeitig abschließen. Es genügt, wenn ein Ehegatte sein Einverständnis im Voraus erteilt hat. Wenn ein Ehegatte seine Befugnisse betreffend das Gesamtgut überschritten hat, kann der andere Ehegatte das Rechtsgeschäft während zweier Jahre ab Kenntnis des Abschlusses des Rechtsgeschäftes anfechten (Art. 1427 C. civ.).

61 Zur Definition der *meubles meublants*, s. Art. 534 C. civ. („*meubles destinés à l’usage et à l’ornement des appartements*“).

62 Zur extensiven Auslegung dieser Begriffe s. die zitierte Rechtsprechung unter Art. 220 C. civ. im Code civil *Daloz* oder *Litec*.

63 Die Gesamtschuld der Ehegatten für Schulden des alltäglichen Lebens gilt nicht nur für Verträge, sondern auch für andere finanzielle Verpflichtungen, wie z.B. die Zahlung von Alters- bzw. Krankenversicherungsbeiträgen,

s. CCass. Civ. I, 9.10.1991, D. 1991. IR. 242; 18.2.1992, JCP 1993. II. 22 084 m. Anm. *Noguero*.

64 S. Art. 1404 C. civ. und oben Rn 59.

65 S. Art. 1286 NCPC.

66 Zur Vermeidung der Gefahr widerprüchlicher Rechtsgeschäfte der Ehegatten verlangt der Kassationshof bei gravierenden Rechtsgeschäften, dass der Ehegatte, der sie vornimmt, den anderen Ehegatten darüber informiert, s. CCass. Civ. I, 16.3.1999, D. Fam. 1999, Nr. 82 m. Anm. *Beignier*.

**c) Gerichtliche Erlaubnis (*autorisation judiciaire*), Art. 217 C. civ.** Einem Ehegatten kann durch Gericht gestattet werden, ein Rechtsgeschäft, das normalerweise das Einverständnis bzw. die Teilnahme des anderen Ehegatten verlangt, allein vorzunehmen, wenn der andere Ehegatte nicht in der Lage ist, seinen Willen zu äußern oder wenn seine Verweigerung durch das Familieninteresse nicht gerechtfertigt ist.<sup>67</sup> **63**

**d) Die besondere Stellung der *gains et salaires* (Arbeitseinkommen und andere Verdienste).** Jeder Ehegatte kann einen Beruf frei ausüben, sein Arbeitseinkommen bzw. andere Verdienste frei erhalten und darüber nach Zahlung seines Anteils an den ehelichen Lasten frei verfügen (Art. 223 C. civ., sog. *principe de libre disposition*). Diese Güter gehören zwar zum Gesamtgut (*biens communs*),<sup>68</sup> genießen jedoch eine Sonderstellung. Im Hinblick auf Art. 1422 C. civ. (*principe de cogestion*, siehe Rn 62) entscheidet die Rechtsprechung,<sup>69</sup> dass die Einwilligung des anderen Ehegatten nur bei Schenkung von erspartem Arbeitseinkommen bzw. bei Schenkung eines mit dem Arbeitseinkommen erworbenen Gutes verlangt wird. In allen anderen Fällen kann der Ehegatte über sein Arbeitseinkommen frei verfügen. Jeder Ehegatte kann ebenfalls ohne die Einwilligung des anderen Ehegatten ein Bankkonto eröffnen und gilt gegenüber der Bank als verfügungsbefugt, was die Geldbeträge bzw. die Wertpapiere angeht (Art. 221 C. civ.). **64**

## VI. Geschenke zwischen den Ehegatten

Es gilt der Grundsatz der freien Widerrufbarkeit der Schenkungen, die sich die Ehegatten während der Ehe gewährt haben (Art. 1096 C. civ.). Allerdings wird eine Schenkung nicht automatisch bei Geburt eines Kindes widerrufen (Abs. 2). Bei Scheidung hing bisher die Widerrufbarkeit der Schenkungen von dem gewählten Scheidungstyp sowie von dem Verschulden eines Ehegatten ab (siehe Rn 39 und 43), wobei die Scheidungsreform 2004<sup>70</sup> diese Unterscheidung nach Scheidungsgrund aufgegeben hat (Art. 265 neu C. civ.). Dagegen sind die sog. *présents d'usage* (übliche Geschenke) unwiderrufbar.<sup>71</sup> Der „übliche“ Charakter eines Geschenks wird im Zeitpunkt der Schenkung im Hinblick auf das Vermögen des Schenkenden beurteilt.<sup>72</sup> Allerdings wendet die Rechtsprechung öfter andere Regeln an, wenn es sich um Familienschmuck (*bijoux de famille*) handelt; da wird öfter entschieden, dass die Übergabe von Familienschmuck an die Ehefrau, ohne dass besondere Umstände diese Übergabe rechtfertigen würden, als Leihe anzusehen ist, so dass der Schmuck nach Beendigung des Zusammenlebens an die Familie des Ehemannes zurückgehen muss.<sup>73</sup> **65**

## VII. Die Güterteilung (*liquidation de la communauté*)

Die *communauté* wird durch den Tod eines Ehegatten, durch gerichtlich festgestellte Verschollenheit eines Ehegatten (*absence déclarée*), Scheidung, Trennung von Tisch und Bett, durch Gütertrennung<sup>74</sup> oder noch durch Ehegüterstandswechsel aufgelöst (Art. 1441 C. civ.). Die Ehegatten können jedoch vereinbaren, dass zwischen ihnen eine *indivision* (Gesamthand) bestehen wird (Art. 1476 i.V.m. Art. 815 ff. C. civ.). Wenn die *communauté* aufgelöst und liquidiert wird, wird sie grundsätzlich in zwei aufgeteilt, so dass jeder Ehegatte die Hälfte der Aktiva erhält. Es gelten jedoch spezielle Regeln (sog. *théorie des récompenses*). Die *théorie des récompenses* dient dazu, die eventuellen Wertübertragungen, die während der Ehe zwischen Eigengut eines Ehegatten und Gesamtgut stattgefunden haben, zu korrigieren. Die *récompense* (Ersatz) kann entweder von dem Gesamtgut (*communauté*) oder von einem Ehegatten geschuldet werden. So bestimmt Art. 1433 C. civ., dass die *communauté* dem Ehegatten, der Eigentümer einer Sache ist, Ersatz schuldet, wenn sie von dem Eigengut dieses Ehegatten Gewinn gezogen hat (z.B. bei Erwerb eines Gegenstandes durch das Gesamtgut mit dem Eigengut eines Ehegatten gehörenden Geldsummen). Der Ehegatte, der Ersatz verlangt, muss nachweisen, dass er ursprünglich Eigentümer der Sache war, von der die *communauté* Nutzen gezogen hat (zu den Beweismitteln, s. Art. 1402 und 1433 C. civ.). Ein Ehegatte kann ebenfalls der *communauté* Ersatz schulden, wenn sie persönliche Schulden bzw. Lasten des Ehegatten begleichen, sein Eigengut verbessert bzw. erhalten hat, oder allgemein wenn der Ehegatte einen persönlichen Gewinn von dem Gesamtgut gezogen hat (Art. 1437 C. civ.). Es gelten Sonderregeln für die Errechnung des geschuldeten Ersatzes (s. Art. 1469 C. civ.); für jeden Ehegatten wird vom Notar ein „*compte*“ (Konto) aufgestellt mit dem **66**

67 Zu der *sauegarde judiciaire*, s. Art. 220–1 C. civ. (wenn ein Ehegatte gegen seine Pflichten gravierend verstößt und die Familieninteressen dadurch gefährdet, kann das Gericht Maßnahmen anordnen, wie z.B. das Verbot, allein über sein Eigengut bzw. über Güter, die dem Gesamtgut gehören, zu verfügen. Solche Maßnahmen dürfen die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

68 S. CCass. Civ. I, 8.2.1978, Gaz. Pal. 1978. 2. 361 m. Anm. *Viatte*.

69 CCass. Civ. I, 22.10.1980, JCP 1982. II. 19 757 m. Anm. *Le Guidec*; 29.2.1984, D. 1984. 601 m. Anm. *Martin*.

70 Journal Officiel v. 27.5.2004, S. 9319.

71 S. CCass. Civ. I, 15.10.1963, Bull. civ. I, Nr. 433 (Schenkungs eines Autos zum Geburtstag durch den Ehegatten, der ein hohes Einkommen hatte); 19.12.1979, D. 1981. 449 (Verlobungsring); CA Paris, 25.10.2001, D. Fam. 2002, Nr. 24 m. Anm. *B.B.*

72 CCass. Civ. I, 10.5.1995, Bull. civ. I, Nr. 197.

73 CCass. Civ. I, 23.3.1983, JCP 1984.II. 20 202 m. Anm. *Barbiéri*.

74 S. Art. 1443 C. civ.

Ersatz, den er dem Gesamtgut schuldet, und dem Ersatz, den das Gesamtgut ihm schuldet (Art. 1468 C. civ.).<sup>75</sup> Die Teilung des Gesamtgutes folgt denselben Regeln wie die Erbteilung (Art. 1476 C. civ.). In der Praxis zieht der Notar die Passiva<sup>76</sup> ab und schlägt dann eine Teilung der Aktiva vor; jeder Ehegatte ist berechtigt, die Hälfte zu erhalten (unter Vorbehalt des Ersatzes, den er der *communauté* schulden kann), Art. 1475 Abs. 1 C. civ. Die Evaluierung der zu teilenden Gegenstände erfolgt am Tag der Teilung; ein Wertunterschied kann durch die Zahlung einer Geldsumme (*soulte*) ausgeglichen werden (Art. 883 C. civ.). Der Code civil sieht in bestimmten Fällen die Möglichkeit einer vorzugsweisen Zuweisung eines Gutes zu Gunsten eines Ehegatten vor (Art. 832 Abs. 3 C. civ.).

### VIII. Der Ausgleich von Versorgungsleistungen

- 67** Das franz. Recht sieht keinen Ausgleich von Versorgungsleistungen vor. Es besteht kein Institut, das dem deutschen Versorgungsausgleich vergleichbar wäre.

### IX. Das Erbrecht der Ehegatten

- 68** Mit dem Gesetz Nr. 2001–1135 vom 3.12.2001 über die Rechte des überlebenden Ehegatten und der Ehebruchskinder sowie über die Modernisierung verschiedener Bestimmungen im Erbrecht<sup>77</sup> ist die erbrechtliche Stellung des Ehegatten beträchtlich verbessert worden. Diese Bestimmungen sind am 1.7.2002 in Kraft getreten und auf Todesfälle, die ab diesem Zeitpunkt eingetreten sind, anzuwenden.
- 69** **Gesetzliche Erben** sind die Verwandten einerseits, der Ehegatte andererseits, mangels dieser der Staat (Art. 723 C. civ.). Der Code civil unterscheidet zwischen **vier Erbordnungen** (*ordres*), nämlich:
- Kinder und Abkömmlinge (*descendants*),
  - privilegierte Vorfahren (*ascendants privilégiés*), d.h. Vater, Mutter, Geschwister und deren Abkömmlinge,
  - andere Aszendenten und
  - andere Seitenverwandte (*collatéraux ordinaires*) als Geschwister und deren Abkömmlinge.
- Der Ehegatte ist im Vergleich zum deutschen Recht den Blutsverwandten gegenüber schlechter gestellt. Er ist erbberechtigt, wenn er nicht geschieden ist und wenn keine rechtkräftige Entscheidung über eine Trennung von Tisch und Bett (*séparation de corps*) existiert (Art. 732 C. civ.).
- 70** **Die Erbenstellung des Ehegatten** hängt davon ab, welche Verwandten des Erblassers zu dessen Todeszeitpunkt noch leben. Hinterlässt der Erblasser neben seinem Ehegatten ausschließlich **gemeinsame Kinder** oder deren Abkömmlinge, so erbt der überlebende Ehegatte nach seiner Wahl entweder den Nießbrauch an den gesamten Vermögensgegenständen des Nachlasses oder das volle Eigentum zu einer Quote von  $\frac{1}{4}$  am Nachlass.
- 71** Hat das Ehepaar keine gemeinsamen Kinder, sondern hat der Verstorbene **einseitig Kinder, z.B. aus erster Ehe**, dann erbt der überlebende Ehegatte neben diesen Kindern  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses zu Volleigentum. Da besteht kein Wahlrecht hinsichtlich eines Nießbrauchs (Art. 757 C. civ.).
- 72** Wenn der Erblasser keine Kinder, sondern **nur Eltern** hinterlässt, dann erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte des Nachlasses; jeder Elternteil erhält  $\frac{1}{4}$ . Ist einer der Eltern verstorben, dann erhält der überlebende Ehegatte  $\frac{3}{4}$  des Nachlasses (Art. 757–1 C. civ.).
- 73** Hinterlässt der Erblasser **weder Abkömmlinge noch Eltern**, so erhält der überlebende Ehegatte den gesamten Nachlass (Art. 757–2 C. civ.).
- 74** **Einfluss des Ehegüterrechts:** Bei dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft (*communauté réduite aux acquêts*, Art. 1400 ff. C. civ.) erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte des Gesamtguts als güterrechtlich Ausgleich. Nur die andere Hälfte wird also Teil des Nachlasses.
- 75** **Weitere Rechte des überlebenden Ehegatten im Todesfall:** Dazu gehört das **unentgeltliche, befristete Nutzungsrecht an der Ehwohnung**, wenn im Zeitpunkt des Todes die Wohnung dem Ehepaar oder dem Verstorbenen allein gehörte. Der überlebende Ehegatte erhält für die Dauer eines Jahres das unentgeltliche Nutzungsrecht an der Wohnung und am Mobiliar, das sich darin befindet. Wird die Familienwohnung gemietet, sind dem überlebenden Ehegatten für ein Jahr die Mietzinsen aus dem Nachlass zu erstatten. Diese Regeln sind zwingender Natur und können nicht abbedungen werden (Art. 763 C. civ.).
- 76** Darüber hinaus erhält der überlebende Ehegatte das Recht, die Familienwohnung, die den Ehegatten gemeinsam oder dem Verstorbenen allein gehörte, und das dort befindliche Mobiliar bis zu seinem Tod zu bewohnen bzw. zu

<sup>75</sup> Zu den verschiedenen Techniken, um Ersatz an die Gesamtmasse zu leisten, s. *Cabrilac*, Les régimes matrimoniaux, Rn 289 ff. (*règlement en moins prenant, règlement par prélèvement*). Der Ehegatte, dem die *communauté* Ersatz schuldet, kann entweder eine Geldzahlung

verlangen oder Gegenstände des Gesamtguts in Höhe seiner Forderung entnehmen, s. Art. 1470 Abs. 2 C. civ.

<sup>76</sup> Zu der Haftung der Ehegatten für die Verbindlichkeiten, s. Art. 1482, 1483, 1485 C. civ.

<sup>77</sup> JO v. 4.12.2001, S. 19 279.

nutzen (Art. 764 C. civ.).<sup>78</sup> Der Wert dieses **Wohn- und Nutzungsrechts** wird auf den Wert der Erbschaft angerechnet. Wenn er höher als der Anteil des Ehegatten im Nachlass ist, muss der Ehegatte trotzdem keine Ausgleichszahlung an den Nachlass leisten. Durch Vereinbarung mit den Erben kann dieses Recht in eine Leibrente oder eine einmalige Ausgleichszahlung umgewandelt werden (*rente viagère* oder *capital*, Art. 766 C. civ.). Der Erblasser kann durch notarielles Testament allerdings dieses Wohnungs- und Nutzungsrecht ausschließen (Art. 764 Abs. 1 C. civ.).

Der überlebende Ehegatte, der einen Nießbrauch am Nachlass erhält, kann diesen Nießbrauch **in eine laufende Leibrente (*rente viagère*) oder eine einmalige Geldleistung (*capital*) umwandeln lassen** (Art. 759 und 761 C. civ.). Dieses Recht steht ebenfalls den Erben zu. **77**

Schließlich hat der überlebende Ehegatte ferner **Anspruch auf Unterhalt gegen den Nachlass im Falle der Not** (Art. 767 C. civ.).<sup>79</sup> Die Unterhaltsrente wird vom Nachlass bezahlt. **78**

## B. Das Kindschaftsrecht

Das französische Recht unterscheidet immer noch zwischen ehelicher und nichtehelicher Abstammung, auch wenn keine Diskriminierung mehr zwischen den zwei Abstammungstypen besteht. Die wichtigste Reform auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts ist das Gesetz Nr. 72–3 v. 3.1.1972,<sup>80</sup> dessen zentrales Ziel die Suche nach der wirklichen Abstammung ist. **79**

### I. Allgemeine Regeln

**1. Die gesetzlichen Vermutungen.** Es gelten zwei Sorten von gesetzlichen Vermutungen betreffend sowohl die eheliche als auch die nichteheliche Abstammung. **80**

**a) Die Empfängniszeit (*période légale de conception*).** Laut Art. 311 C. civ. wird gesetzlich vermutet, dass das Kind in der Zeitperiode gezeugt worden ist, die sich zwischen dem 300. und dem 180. Tag einschließlich vor der Geburt erstreckt. Es wird vermutet, dass das Kind in irgendeinem Zeitpunkt innerhalb dieser Periode gezeugt worden ist, je nachdem, was im Interesse des Kindes geltend gemacht wird. Allerdings ist diese Vermutung widerlegbar (*réfragable*).<sup>81</sup> **81**

**b) Der Statusbesitz (*possession d'état*).** Wenn die Abstammung eines Kindes nicht durch einen offiziellen Akt (Eintragung in ein standesamtliches Register, Gerichtsurteil) festgestellt ist, kann sie durch den Statusbesitz (*possession d'état*) des Kindes gegenüber seinen Eltern bzw. einem Elternteil vermutet werden. Die Abstammung wird dann durch ein hinreichendes Zusammentreffen von Tatsachen begründet,<sup>82</sup> welche die Verwandtschaft anzeigen, die zwischen dem Kind und der Familie besteht, der das Kind angeblich angehört (Art. 311–1 C. civ.).<sup>83</sup> Diese Tatsachen sind vor allem: **82**

- *Nomen*: Das Kind führt den Namen, der dem in Anspruch genommenen Familienband entspricht.
- *Tractatus*: Die angeblichen Eltern behandeln das Kind als ihr eigenes und das Kind betrachtet sie als seine Eltern.
- *Fama*: Die Gesellschaft und die Familie sehen das Kind als Kind der angeblichen Eltern (siehe Art. 311–2 C. civ.). Das Kind bzw. die angeblichen Eltern können eine richterliche Offenkundigkeitserklärung (*acte de notoriété*, Art. 311–3 C. civ.) beantragen. Das Kindschaftsverhältnis, das in der gerichtlichen Offenkundigkeitserklärung festgestellt wird, wird auf der Geburtsurkunde des Kindes vermerkt (Art. 311–3 letzter Abs. C. civ.). Die auf dem Statusbesitz begründete Abstammungsvermutung ist widerlegbar, es sei denn, der Statusbesitz wird von einem entsprechenden die Abstammung feststellenden offiziellen Akt ergänzt (Art. 322 C. civ.).

**2. Die gerichtlichen Klagen. a) Gerichtliche Zuständigkeit.** Das *tribunal de grande instance* ist allein zuständig, um über Abstammungsklagen zu entscheiden (Art. 311–5 C. civ.). **83**

**b) Gesetzliche Klageeinschränkungen.** Es kann keine Abstammungsklage eingereicht werden, wenn das Kind nicht lebensfähig geboren wurde (Art. 311–4 C. civ., *enfant pas né viable*). **84**

Grundsätzlich gilt eine **Verjährungsfrist** von dreißig Jahren (Art. 311–7 C. civ.); der Code civil sieht aber in verschiedenen Fällen eine kürzere Verjährungsfrist vor. **85**

<sup>78</sup> Dieses Recht muss innerhalb eines Jahres ab dem Todesfall geltend gemacht werden, Art. 765–1 C. civ.

<sup>79</sup> Der überlebende Ehegatte muss diesen Unterhaltsanspruch innerhalb einer Jahresfrist ab dem Todesfall bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem die Erben ihre Unterhaltszahlung einstellen, geltend machen.

<sup>80</sup> D. 1972. L. 51.

<sup>81</sup> S. z.B. CCass. Civ. I, 27.11.1979, Gaz. Pal. 1980. I. 259.

<sup>82</sup> Dies gilt sowohl für die eheliche als auch für die nichteheliche Abstammung.

<sup>83</sup> Der Statusbesitz muss beständig (*continu*) sein, Art. 311–1 Abs. 2 C. civ.

- 86 c) Wirkung erga omnes der Gerichtsentscheidung.** Ein in Abstammungssachen verkündetes Urteil gilt *erga omnes*, d.h. auch gegenüber Personen, die keine Parteien am Verfahren waren. Dritte können jedoch einen Drittwiderspruch (*tierce opposition*) einlegen. Um solche späteren Rechtsmittel zu vermeiden, kann das Gericht von Amts wegen anordnen,<sup>84</sup> dass alle Interessenten sich an dem Verfahren beteiligen sollen (*mise en cause*), damit ihnen kein Drittwiderspruchsrecht zusteht (Art. 311–10 C. civ.).

## II. Eheliche Abstammung (*filiation légitime*)

- 87 1. Die gesetzliche Vermutung „pater is est“.** Für den Ehegatten der Mutter gilt die Vaterschaftsvermutung „*pater is est ...*“ (Art. 312 C. civ.), laut welcher das während der Ehe gezeugte Kind als Kind des Ehemannes der Mutter gilt. Allerdings dehnt Art. 314 C. civ. die Anwendung der Vermutung auf das Kind aus, das vor dem 180. Tag nach der Eheschließung geboren wurde.<sup>85</sup> Dagegen gilt sie nicht zu Gunsten des Kindes, das mehr als 300 Tage nach der Eheauflösung bzw. nach Verschollenheit des Ehemannes geboren wurde (Art. 315 C. civ.). Sie wird ebenfalls nicht angewendet, wenn die Ehegatten während des gerichtlichen Verfahrens eine Erlaubnis bekommen haben, getrennt zu leben, und das Kind später als 300 Tage nach diesem Gerichtsbeschluss auf die Welt kommt oder früher als 180 Tage seit der Klageabweisung oder seit einer Versöhnung der Ehegatten.<sup>86</sup>
- 88 2. Die Mutterschaft.** Die Mutterschaft wird durch die Geburtsurkunde (*acte de naissance*, Art. 319 C. civ.) oder durch die *possession d'état* (Statusbesitz, Art. 320 C. civ.) sowie durch alle zur Verfügung stehenden Mittel nachgewiesen, wenn starke Indizien bzw. Vermutungen dafür sprechen, dass die beklagte Frau auch die Mutter des Kindes ist (Art. 323 C. civ.). Wenn die Mutterschaft nachgewiesen wird, gilt dann die gesetzliche Vaterschaftsvermutung gegenüber dem Ehegatten der Mutter.
- 89 3. Anfechtung der ehelichen Abstammung.** In Frankreich ist nicht nur der Ehemann der Mutter berechtigt, seine Vaterschaft anzufechten (sog. *désaveu de paternité*). Auch anderen Interessenten wird durch das Gesetz bzw. durch eine gewagte Gesetzesauslegung durch die Rechtsprechung gestattet, die Vaterschaft des Ehemannes anzufechten.
- 90 *Désaveu de paternité* (Vaterschaftsanfechtung durch den Ehemann der Mutter; Art. 312 Abs. 2, 316 C. civ.):** Der Ehemann kann seine Vaterschaft innerhalb von sechs Monaten ab der Geburt des Kindes bzw., wenn der Ehemann abwesend war, ab seiner Rückkehr oder, wenn ihm die Geburt verheimlicht worden war, ab Entdeckung der Täuschung anfechten. Dann muss der Ehemann nachweisen, dass er der Vater des Kindes nicht sein kann (Art. 312 Abs. 2 C. civ.).
- 91 *Contestation de paternité légitime aux fins de légitimation* (Art. 318 ff. C. civ.):** Die Mutter und deren neuer Ehemann können ebenfalls die Vaterschaft des früheren Ehemannes anfechten, aber nur, wenn die Mutter den wirklichen Vater des Kindes heiratet. Die Mutter und ihr neuer Mann müssen die Klage in den auf ihre Eheschließung folgenden sechs Monaten einreichen; das Kind muss jünger als sieben Jahre sein.
- 92 Anfechtung der ehelichen Abstammung: *A contrario* – Auslegung von Art. 322 Abs. 2 und 334–9 C. civ.:** Der Kassationshof hat 1985 entschieden,<sup>87</sup> dass das Kind oder jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter anfechten kann, wenn Geburtsurkunde und Statusbesitz des Kindes widersprüchlich sind (*a contrario* – Auslegung von Art. 322 Abs. 2 C. civ.).<sup>88</sup> Diese Anfechtungsmöglichkeit ist dreißig Jahre ab Geburt des Kindes gegeben. 1976 hatte der Kassationshof schon entschieden,<sup>89</sup> dass Art. 334–9 C. civ. *a contrario* dahin interpretiert werden müsse, dass eine Anerkennung bzw. eine gerichtliche Vaterschaftsklage zulässig sei, wenn die eheliche Abstammung des Kindes nur durch Geburtsurkunde und nicht durch Statusbesitz festgestellt worden sei.
- 93 4. Die Legitimation (*légitimation*).** Ein Kind kann entweder durch die nachträgliche Eheschließung seiner Eltern oder durch Gerichtsentscheidung legitimiert werden. In beiden Fällen erfolgt die Legitimation nicht rückwirkend, sondern erst am Tag der Eheschließung bzw. der endgültigen Gerichtsentscheidung.
- 94 a) Durch nachfolgende Eheschließung (Art. 331 ff. C. civ.).** Alle Kinder, die außerhalb der Ehe geboren wurden, werden durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimiert (Art. 331 C. civ.). Ggf. kann das Kind von einem Elternteil bei der Eheschließung anerkannt werden; dann stellt der Standesbeamte die Anerkennung und

84 Es obliegt dann den Parteien, diese Interessenten in den Prozess einzubeziehen. Wenn sie dies entgegen der Anordnung des Gerichts nicht tun, kann das Gericht von diesem Verhalten alle rechtlichen Folgen ableiten.

85 Der Ehemann kann aber seine Vaterschaft leichter anfechten als in dem Normalfall von Art. 312, s. Art. 314 Abs. 3.

86 Allerdings kann die gesetzliche Vaterschaftsvermutung in einem Fall wiederhergestellt werden (Art. 313 Abs. 2

C. civ.: wenn das Kind gegenüber den beiden Ehegatten den Statusbesitz eines ehelichen Kindes hat).

87 CCass. Civ. I, 27.2.1985 (zwei Urteile), D. 1985. J. 265 m. Anm. *Cornu*.

88 S. CCass. Civ. I, 14.6.2000, Dr. Fam. 2000, 209 m. Anm. *Murat*.

89 CCass. Civ. I, 9.6.1976, Bull. civ. I, Nr. 211.

die Legitimation in einer getrennten Urkunde fest (Abs. 2). Wenn das Kindschaftsverhältnis gegenüber den Eltern bzw. einem Elternteil erst nach deren Eheschließung festgestellt wird, kann die Legitimation nur durch Urteil stattfinden (Art. 331–1 C. civ.). Das Urteil spricht die Legitimation nur aus, wenn das Kind seit der Eheschließung den Statusbesitz eines gemeinsamen Kindes der Ehegatten hat.

**b) Durch Gerichtsentscheidung (*légitimation par autorité de justice*, Art. 333 ff. C. civ.).** Wenn zwischen den Eltern des Kindes die Ehe unmöglich ist, kann das Kind durch Gerichtsurteil (des *tribunal de grande instance*) legitimiert werden, wenn es gegenüber dem Elternteil, der die Legitimation beantragt, den Statusbesitz eines nichtehelichen Kindes hat (Art. 333 C. civ.). Der Antrag kann auch von den beiden Eltern eingereicht werden; wenn einer der Eltern während der Empfängniszeit anderweitig verheiratet war, wenn jedoch diese Ehe nicht aufgelöst ist, kann er einen Legitimationsantrag nur mit dem Einverständnis seines Ehegatten stellen (Art. 333–2 C. civ.). Wenn der Antrag von nur einem Elternteil gestellt wird, entfaltet die Legitimation keine Wirkung gegenüber dem anderen Elternteil und führt zu keiner Nachnamensänderung für das Kind, es sei denn, das Gericht entscheidet anders (Art. 333–4 C. civ.). 95

### III. Nichteheleche Abstammung (*filiation naturelle*)

Die nichteheliche Abstammung kennzeichnet sich durch **zwei Grundregeln**: zunächst die Teilbarkeit (*divisibilité*) der Abstammungsfeststellung: Die Feststellung der Mutterschaft führt nicht zwangsläufig zu der der Vaterschaft. Dann auch durch die Freiheit der Abstammungsfeststellung (*liberté d'établissement*), auch wenn (seit dem Gesetz v. 3.1.1972) das Kind aus einem Ehebruch hervorgeht. Wenn die nichteheliche Abstammung nicht freiwillig festgestellt wird, besteht die Möglichkeit, eine Gerichtsklage einzureichen. 96

**1. Freiwillige Feststellung der nichtehelichen Abstammung.** Die nichteheliche Abstammung kann entweder durch freiwillige Anerkennung des Elternteils oder durch Statusbesitz des Kindes festgestellt werden. 97

**a) Reconnaissance volontaire (Anerkennung).** Die Anerkennung ist ein persönlicher und individueller Akt. Sie muss entweder in der Geburtsurkunde oder vor dem Standesbeamten oder noch vor einem Notar erfolgen (sog. *acte authentique*, Art. 335 C. civ.). Wenn die Geburtsurkunde den Namen der Mutter enthält, gilt dies als Anerkennung des Kindes durch die Mutter, vorausgesetzt, das Kind hat den Statusbesitz eines nichtehelichen Kindes gegenüber der Mutter (Art. 337 C. civ.). Wenn der Vater dagegen das Kind anerkennt, ohne den Namen der Mutter anzugeben und ohne dass die Mutter das Kind anerkannt hätte, gilt die Anerkennung nur gegenüber dem Vater (Art. 336 C. civ.). 98

Die Anerkennung kann von jedem Interessenten (sogar von demjenigen, der sie vorgenommen hat) angefochten werden. Die Staatsanwaltschaft ist auch anfechtungsberechtigt (Art. 339 C. civ.). Allerdings ist eine Anfechtung nur noch von dem Kind selbst, dem anderen Elternteil oder denjenigen, die behaupten, sie seien die wirklichen Eltern, möglich, wenn das Kind seit mindestens zehn Jahren seit der Anerkennung einen dieser Anerkennung entsprechenden Statusbesitz hat (Abs. 3 C. civ.).<sup>90</sup> 99

**b) Statusbesitz (*possession d'état*).** Seit dem Gesetz v. 25.6.1982 kann die Feststellung der nichtehelichen Abstammung auch durch Statusbesitz (*possession d'état*) festgestellt werden, was vorher nur für die eheliche Abstammung zulässig war. Zu dem Begriff der *possession d'état*, siehe Rn 82. 100

**2. Gerichtliche Feststellung der nichtehelichen Abstammung.** Nichteheleche Vaterschaft bzw. Mutterschaft kann bei Fehlen einer entsprechenden Geburtsurkunde oder des entsprechenden Statusbesitzes gerichtlich festgestellt werden, jedoch nur, wenn starke Indizien bzw. Vermutungen für die Vaterschaft bzw. Mutterschaft des Beklagten sprechen (Art. 340 C. civ. für die Vaterschaft und 341 C. civ. für die Mutterschaft). Der Kläger muss diese Indizien und Vermutungen nachweisen. Der Richter entscheidet nach freiem Ermessen, ob sie schwer wiegend genug sind, um danach sämtliche Beweismittel (wie z.B. die Anordnung einer Blutprobe bzw. eines Gentests durch das Gericht) einzuführen. 101

**a) Vaterschaft (Art. 340 C. civ.).** Klageberechtigt ist nur das Kind (Art. 340–2 C. civ.), das allerdings während seiner Minderjährigkeit von der Mutter vertreten wird, die die Klage im Namen des Kindes einreichen kann. Die Klage wird gegen den angeblichen Vater bzw. dessen Erben erhoben (Art. 340–3 C. civ.). Die Frist ist kurz: zwei Jahre ab Geburt des Kindes (Art. 340–4 Abs. 1 C. civ.).<sup>91</sup> Wenn die Mutter die Vaterschaftsklage nicht erhoben hat, kann das Kind dies selbst in den zwei Jahren ab seiner Volljährigkeit tun (letzter Abs.). Wenn das *tribunal de* 102

<sup>90</sup> Dabei soll ein biologisches Gutachten grundsätzlich angeordnet werden, es sei denn, es besteht ein berechtigter Grund, es nicht anzuordnen, s. CCass. Civ. I, 28.3.2000, D. 2000. 731 m. krit. Anm. *Garé*.

<sup>91</sup> Allerdings läuft bei *concubinage* (stabilen, dauerhaften Beziehungen zwischen der Mutter und dem beklagten

Mann) die Frist erst ab Beendigung der *concubinage* ab (Art. 340–4 Abs. 2 C. civ.). Wenn der Vater zum Unterhalt des Kindes beigetragen hat, läuft ebenfalls die Verjährungsfrist erst ab Einstellung dieses Beitrags.

*grande instance* der Klage stattgibt, entscheidet es über den Namen des Kindes und über die elterliche Sorge (Art. 340–6 C. civ.). Wenn es die Klage abweist, kann es trotzdem dem Kind Unterhalt (*subsides*) zusprechen, wenn nachgewiesen wurde, dass zwischen der Mutter und dem Beklagten in der gesetzlichen Empfängniszeit sexuelle Beziehungen stattgefunden haben (Art. 340–7 C. civ.).<sup>92</sup>

- 103 b) Mutterschaft (Art. 341 C. civ.).** Eine Mutterschaftsklage ist in der Praxis sehr selten. Sie steht dem Kind während dreißig Jahren zu. Es muss i.d.R. sowohl die Entbindung (*accouchement*) der beklagten Frau als auch seine Identität mit dem Kind, das die beklagte Frau auf die Welt gebracht hat, nachweisen (Art. 341 C. civ.). Alle Beweismittel sind zugelassen.
- 104** Das französische Recht hat den Grundsatz „*mater semper certa est*“ nicht übernommen. Es steht der Mutter frei, bei der Entbindung darauf zu bestehen, dass ihre Identität verheimlicht wird (sog. *accouchement sous X*, Art. 341 C. civ.). In diesem Fall kann keine Mutterschaftsklage eingereicht werden, und wäre darüber hinaus wegen mangelnder Indizien und Vermutungen zwangsläufig zum Scheitern verurteilt.<sup>93</sup>

#### IV. Die Adoption des Kindes

- 105** Das französische Recht kennt **zwei Formen** von Adoption: Die Volladoption (*adoption plénière*) und die einfache Adoption (*adoption simple*), die unterschiedliche Rechtsfolgen herbeiführen. Beide unterliegen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (*jurisdiction gracieuse*). Das Recht der Adoption wurde durch das Gesetz Nr. 96–604 v. 5.7.1996 und zuletzt durch das Gesetz Nr. 2002–304 v. 4.3.2002 abgeändert.<sup>94</sup>
- 106 1. Volladoption (adoption plénière). a) Adoptionsberechtigte.** Die Volladoption kann entweder von zwei Ehegatten oder von einer Einzelperson beantragt werden (Art. 346 Abs. 1 C. civ.); zwei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bzw. zwei PACS-Partnern wird nicht gestattet, gemeinsam ein Kind zu adoptieren. Die Ehegatten, die ein Kind adoptieren wollen, müssen entweder beide das 28. Lebensjahr vollendet haben oder seit mehr als zwei Jahren verheiratet sein (Art. 343 C. civ.). Bei Adoption durch nur eine Person muss danach unterschieden werden, ob der Annehmende verheiratet ist oder nicht. Wenn er verheiratet ist, verlangt Art. 343–1 Abs. 2 C. civ. die Zustimmung des Ehegatten.<sup>95</sup> Wenn der Annehmende ledig ist, muss er das 28. Lebensjahr vollendet haben (Art. 343–1 Abs. 1 C. civ.). Der bzw. die Annehmenden müssen mindestens 15 Jahre älter sein als das Adoptivkind (Art. 344 C. civ.).<sup>96</sup> Bei berechtigten Gründen kann aber das Gericht eine Adoption aussprechen, obwohl der Altersunterschied niedriger ist (Art. 344 Abs. 2 C. civ.).
- 107 b) Voraussetzungen betreffend das Adoptivkind.** Grundsätzlich muss das Kind jünger als 15 Jahre sein (Art. 345 C. civ.), wobei gewisse Ausnahmen von der Regel bestehen (Abs. 2). Wenn das Kind älter als 13 Jahre ist, muss es persönlich zur Adoption einwilligen (Abs. 3). Drei Kategorien von Kindern können adoptiert werden: 1) diejenigen, bei denen die Eltern bzw. der Familienrat zur Adoption eingewilligt haben,<sup>97</sup> 2) die sog. *pupilles de l'Etat* (Kinder, die dem Amt für Kinderfürsorge anvertraut worden sind, weil sie ausgesetzt worden<sup>98</sup> bzw. Waisenkinder sind oder weil deren Eltern die elterliche Sorge entzogen worden ist; 3) Kinder, die unter den Voraussetzungen von Art. 358 C. civ. für ausgesetzt erklärt worden sind (siehe Art. 347 C. civ.). Wenn die Eltern der Adoption eingewilligt haben, oder wenn das Gericht das Kind für *abandonné* (ausgesetzt) erklärt hat, wird das Kind bei dem

92 Jedes nichteheliche Kind, dessen väterliche Abstammung nicht gesetzlich festgestellt wird, kann nämlich solche *subsides* von dem Mann verlangen, der mit der Mutter während der Empfängniszeit intime Beziehungen gehabt hat, s. Art. 342 C. civ. (sog. *action à fins de subsides*). Eine solche Klage zielt nicht darauf, die Vaterschaft gerichtlich festzustellen, sondern nur darauf, den potenziellen Vater zu Unterhaltszahlung zu zwingen.

93 S. *Cornu*, *Droit civil*, La famille, Rn 271 S. 414.

94 S. jedoch über den Zugang zu persönlicher Abstammung das Gesetz Nr. 2002–93 v. 22.1.2002 und Art. L 222–6 Code de l'action sociale et des familles (die anonym gebährende Frau kann gewisse Informationen über ihre Gesundheit, die des Vaters, die Abstammung des Kindes und – in geschlossenem Kuvert – ihre Identität hinterlassen). Sie kann jederzeit ihre Identität mitteilen. Die Identität der Frau kann später dem Kind mitgeteilt werden, wenn es einen Informationsantrag stellt, und wenn die leibliche Mutter zustimmt).

94 *Journal Officiel* v. 5.3.2002, S. 4161.

95 Öfter wird das Kind des Ehegatten auf diese Weise adoptiert. Eine Volladoption ist jedoch nur möglich, wenn die Abstammung des Kindes nur gegenüber dem Ehegatten des Annehmenden festgestellt ist oder wenn der andere

Elternteil verstorben ist, ohne Verwandte in aufsteigender Linie zu hinterlassen (oder wenn sie das Kind offensichtlich vernachlässigt haben), oder wenn dem anderen Elternteil die elterliche Sorge entzogen wurde (Art. 345–1 C. civ.). Bei Adoption des Kindes des Ehegatten gelten die gesetzlichen Altersvoraussetzungen nicht (Art. 343–2 C. civ.).

96 Art. 344 C. civ. verlangt jedoch nur zehn Jahre Altersunterschied bei Adoption des Kindes des Ehegatten.

97 Die Einwilligung wird von dem Elternteil erteilt, gegenüber dem die Abstammung des Kindes festgestellt ist (Art. 349 C. civ.); wenn die Abstammung gegenüber beiden Eltern feststeht, müssen beide zur Adoption einwilligen (Art. 348 C. civ.). Die Einwilligung wird entweder vor dem Notar oder vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des *tribunal d'instance* oder gegenüber dem Amt für Kinderfürsorge (*service de l'aide sociale à l'enfance*) abgegeben, Art. 348–3 C. civ. Sie kann binnen zwei Monaten widerrufen werden.

98 S. Art. 350 C. civ.: Das Kind, das sich bei Privatpersonen bzw. bei dem Amt für Kinderfürsorge in Pflege befindet, wird vom Gericht (*tribunal de grande instance*) für *abandonné* (ausgesetzt) erklärt, wenn sich die Eltern ein Jahr lang offensichtlich nicht für das Kind interessiert haben.

(den) künftigen Annehmenden in Pflege gegeben (Art. 351 C. civ., sog. *placement en vue de l'adoption*). Ab diesem Zeitpunkt kann das Kind seiner leiblichen Familie nicht mehr zurückgegeben werden. Dann wird die Adoption auf Antrag des Annehmenden vom *tribunal de grande instance* ausgesprochen, es sei denn, die gesetzlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt bzw. die Adoption entspricht nicht dem Kindeswohl (Art. 353 C. civ.).

**c) Wirkungen der Volladoption.** Ohne Rückwirkung erlangt das Kind eine neue Abstammung, die die alte ersetzt<sup>99</sup> (Art. 356 C. civ.). Das Kind wird einem ehelichen Kind gleichgestellt. Die Wirkungen entfalten sich ab dem Tag, an dem der Adoptionsantrag beim Gericht eingereicht wurde (Art. 355 C. civ.). Die Adoption ist unwiderruflich (Art. 359 C. civ.). Allerdings gestattet Art. 360 Abs. 2 C. civ., dass die einfache Adoption des Kindes trotz Bestehens der Volladoption bei schwerwiegenden Gründen (*motifs graves*) ausgesprochen wird.<sup>100</sup> **108**

**d) Name und Vorname des Adoptivkindes.** Das Kind führt den Namen des Annehmenden.<sup>101</sup> Auf Antrag kann das Gericht die Vornamen des Kindes ändern (Art. 357 Abs. 2 C. civ., Art. 1175 NCPC). **109**

**2. Einfache Adoption (adoption simple).** Eine einfache Adoption kann erfolgen, gleichgültig, wie alt der Angenommene ist (Art. 360 C. civ.: über 15 Jahre oder sogar volljährig). Er muss allerdings persönlich zur Adoption einwilligen, wenn er älter als 13 Jahre ist. Es wird vom Gesetz nicht verlangt, dass sich das Kind vor der Adoption bei dem Annehmenden in Pflege befunden hat. Das Gericht spricht die Adoption aus, wenn sie dem Kindeswohl entspricht. **110**

**Wirkungen:** Laut Art. 364 C. civ. „bleibt der Angenommene in seiner leiblichen Familie“; im Gegensatz zur Volladoption bleibt also die leibliche Abstammung bestehen, so dass der Angenommene seine Erbensprüche, insb. seinen Pflichtteil, seinen Unterhaltsanspruch<sup>102</sup> behält (Art. 364, 367 Abs. 2 C. civ.). Er ist auch seinen leiblichen Eltern gegenüber unterhaltsverpflichtet. Gleichzeitig wird der Angenommene in die Familie des Annehmenden aufgenommen und wird dort grundsätzlich<sup>103</sup> einem ehelichen Kinde gleichgestellt. Der Annehmende ist allein Träger der **elterlichen Sorge** gegenüber einem minderjährigen Adoptivkind (Art. 375 C. civ.). **111**

**Namensrecht:** Der Angenommene führt einen Doppelnamen: seinen ursprünglichen Nachnamen und den Nachnamen des Annehmenden (Art. 363 C. civ.).<sup>104</sup> Jedoch kann das Gericht auf Antrag des Annehmenden entscheiden, dass der Angenommene nur den Namen des Annehmenden führen wird (Abs. 2). Dabei muss der Angenommene persönlich einwilligen, wenn er älter als 13 Jahre ist. **112**

## V. Die elterliche Sorge (*autorité parentale*)

**1. Gesetzliche Entwicklung.** Das Recht der *autorité parentale* wurde durch mehrere Gesetze reformiert: Gesetz vom 4.6.1970,<sup>105</sup> das den Begriff der *puissance paternelle* (väterliche Gewalt) durch *autorité parentale* ersetzte und die grundsätzliche Gleichstellung zwischen Vater und Mutter (zumindest bei ehelichen Kindern) herstellte; Gesetz vom 22.7.1987<sup>106</sup> und Gesetz vom 8.1.1993,<sup>107</sup> das die gemeinsame elterliche Sorge als Grundprinzip setzte; schließlich das jüngste Gesetz vom 4.3.2002,<sup>108</sup> das das Gleichheitsprinzip zwischen Eltern und zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern bei der Regelung der elterlichen Sorge vollendete. So gelten z.B. heute dieselben Regeln für Kinder, deren Eltern geschieden bzw. anderweitig getrennt leben. **113**

**2. Träger der elterlichen Sorge.** Wenn das Kindschaftsverhältnis gegenüber beiden Elternteilen gleichzeitig festgestellt wurde, steht den beiden Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zu (*autorité parentale conjointe*, Art. 372 Abs. 1 C. civ.). Wenn es nicht der Fall ist, ist der Elternteil, gegenüber dem das Kindschaftsverhältnis zunächst festgestellt wurde, Alleinträger der elterlichen Sorge; diese kann jedoch später gemeinsam werden, wenn die Eltern eine gemeinsame Erklärung bei der Geschäftsstelle des Gerichts abgeben bzw. wenn auf Antrag des zweiten Elternteils der Familienrichter die gemeinsame elterliche Sorge ausspricht (Art. 372 Abs. 3 C. civ.). **114**

**Bei Trennung der Eltern (Scheidung, Getrenntleben...)** wird grundsätzlich die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam ausgeübt (Art. 373–2 C. civ.). Der Richter legt nur fest, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt (*résidence habituelle*) haben wird, wobei ein wechselnder Aufenthalt bei Vater und bei Mutter (*hébergement alterné*) möglich ist (Art. 373–2–9 C. civ.). Jeder Elternteil muss mit dem Kind persönliche Beziehungen pflegen **115**

99 So verliert das Kind alle Ansprüche und Pflichten in der leiblichen Familie.

100 Dies wird der Fall sein, wenn die Volladoption zu keinem Erfolg, sondern zu einem Scheitern geführt hat.

101 Bei Adoption durch zwei Ehegatten gelten die Regeln von Art. 311–21 C. civ., s. Rn 113.

102 Allerdings nur, wenn der Annehmende dem Angenommenen keinen Unterhalt leisten kann, s. Art. 367 Abs. 2 C. civ.

103 Mit einigen erbrechtlichen Einschränkungen bei Tod der Verwandten in aufsteigender Linie des Annehmenden, s. Art. 368, 368–1 C. civ.

104 Im Falle einer Adoption durch zwei Ehegatten führt der Angenommene seinen ursprünglichen Namen und entweder den Namen der Ehefrau oder den des Ehemannes. Bei Dissens zwischen den Ehegatten führt der Angenommene den Namen des Ehemannes, Art. 363 Abs. 1 C. civ.

105 D. 1970. L. 138 und 248.

106 D. 1987. L. 319.

107 Journal Officiel v. 9.1.1993, S. 7.

108 Journal Officiel v. 5.3.2002, S. 4161.

(Art. 373–2 Abs. 2 C. civ.). Der Familienrichter kann **einem Elternteil** die Ausübung der elterlichen Sorge anvertrauen, wenn das Kindeswohl es verlangt (Art. 373–2–1 C. civ.); dann hat der andere Elternteil ein Umgangsrecht, das nur bei gravierenden Umständen abgelehnt werden kann. Grundsätzlich dürfen die Eltern Vereinbarungen treffen, durch die sie die Modalitäten der Ausübung der elterlichen Sorge und den Beitrag zum Unterhalt des Kindes festsetzen (Art. 373–2–7 C. civ.); der Familienrichter genehmigt die Vereinbarung (*homologation*), es sei denn, das Kindeswohl ist dadurch nicht genügend geschützt bzw. ein Elternteil hat der Vereinbarung nicht frei zugestimmt. Bei Gerichtsverfahren hat jeder einsichtsfähige Minderjährige das Recht, allein bzw. in der Anwesenheit eines Anwalts oder einer anderen Person vom Richter gehört zu werden (Art. 388–1 C. civ.), es sei denn, der Richter schließt dies durch eine begründete Entscheidung aus.

- 116 3. Inhalt der elterlichen Sorge.** Die **Personensorge** enthält eine Reihe von Pflichten und Rechten im Interesse des Kindes (Art. 371–1 C. civ.): *droit de garde* (Pflege, Obhut, Recht zu entscheiden, wo es seinen Wohnsitz haben wird), Beaufsichtigungspflicht (*devoir de surveillance*), Erziehungspflicht, Haftung der Eltern für den durch das Kind verursachten Schaden (Art. 1384 Abs. 4 C. civ.). Von dieser Haftung können die Eltern nur bei höherer Gewalt (*force majeure*) entlastet werden.<sup>109</sup>
- 117** Die **Vermögenssorge** umfasst zwei Elemente: die *administration légale* und die *jouissance légale*. Erstere gibt den Eltern das Recht, das Vermögen des Kindes zu verwalten. Letztere gestattet ihnen, die Erträge des Kindesvermögens persönlich einzuziehen, unter der Voraussetzung, dass sie dem Kind Unterhalt leisten (Art. 382 – 387 C. civ.). Allerdings erstreckt sich dieses Recht nicht auf die Güter, die das Kind durch seine Arbeit erworben hat bzw. die ihm unter der Bedingung geschenkt bzw. vermacht worden sind, dass die Eltern die Nutznießung nicht haben werden (Art. 387 C. civ.).

## C. Das Namensrecht

### I. Der Nachname

- 118** Das Recht des Nachnamens wurde durch das Gesetz Nr. 2002–304 vom 4.3.2002 geändert, das am 1.9.2003 in Kraft getreten ist.<sup>110</sup> Laut Art. 311–21 C. civ. wählen die Eltern des Kindes, wenn das Kindschaftsverhältnis ihnen gegenüber gleichzeitig festgestellt wird, den Nachnamen des Kindes, der entweder der Nachname des Vaters oder der Nachname der Mutter oder ihrer beider Namen zusammen<sup>111</sup> in der von ihnen gewählten Reihenfolge sein kann. Diese Wahl wird gegenüber dem Standesbeamten erklärt. Bei fehlender Erklärung führt das Kind den Nachnamen des Vaters. Der Nachname, der dem erstgeborenen Kind verliehen wird, gilt auch für die künftigen Kinder des Paares.
- 119** Wenn dagegen nur ein Elternteil das Kind anerkannt hat, führt das Kind den Nachnamen dieses Elternteils. Wenn später das Kindschaftsverhältnis gegenüber dem anderen Elternteil festgestellt wird, können die Eltern durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten entscheiden, dass das Kind in Zukunft den Namen des Elternteils, gegenüber dem das Kindschaftsverhältnis später festgestellt wurde, oder ihrer beider Nachnamen zusammen (in der von ihnen gewählten Reihenfolge) führen wird (Art. 334–2 C. civ.).
- 120** **Nachnamensänderung:** Grundsätzlich gilt das Prinzip des *immutabilité du nom patrimonial* (Unabänderlichkeit des Nachnamens). Das französische Recht sieht jedoch gewisse Fälle vor, in denen eine Änderung des Nachnamens möglich ist, wenn der Antragsteller einen „*motif légitime*“ (berechtigten Grund) geltend macht (Art. 61 C. civ.). Der Antrag wird an den Justizminister adressiert. Ein Verwaltungsverfahren findet statt und die Änderung wird durch *décret* (Regierungsverordnung) gestattet. Die Änderung gilt dann auch automatisch für die minderjährigen Kinder des Antragstellers, wenn sie weniger als 13 Jahre alt sind (Art. 61–2 C. civ.). Wenn das Kind älter ist, wird grundsätzlich sein Einverständnis verlangt (Art. 61–3 C. civ.). Jeder Interessent kann gegen das *décret*, das die Namensänderung gestattet, Einspruch einlegen (Art. 61–1 C. civ.).

### II. Der Vorname

- 121** Grundsätzlich entscheiden die Eltern frei, welchen Vornamen ihr Kind führen wird (Art. 57 Abs. 2 C. civ.). Wenn die Eltern des Kindes dem Standesbeamten nicht bekannt sind, wählt dieser drei Vornamen, von denen der letzte dem Kind als Nachnamen dienen wird.
- 122** Wenn der Standesbeamte der Meinung ist, dass die von den Eltern gewählten Vornamen an sich bzw. mit den anderen Vornamen bzw. dem Nachnamen des Kindes zusammen dem Kindeswohl bzw. Rechten von Dritten widersprechen, meldet er dies der Staatsanwaltschaft, die den Familienrichter anrufen kann (Art. 57 Abs. 3 C. civ.).

<sup>109</sup> CCass. Civ. II, 19.2.1997, Bull. civ. II, Nr. 55 und 56.

<sup>110</sup> Journal Officiel v. 5.3.2002, S. 4159.

<sup>111</sup> Ein Elternteil kann jedoch in diesem Falle nur einen seiner Nachnamen (bei Doppelnamen) übertragen.

civ.).<sup>112</sup> Wenn der Richter derselben Ansicht ist, ordnet er die Streichung des Vornamens vom Standesamtsregister an. Wenn die Eltern keinen neuen Vornamen wählen, der dem Kindeswohl und den Rechten von Dritten nicht widersprechen, entscheidet der Familienrichter selbst, welchen Vornamen das Kind führen wird (Abs. 4).

**Vornamensänderung:** Bei berechtigtem Interesse kann jeder beim Familienrichter eine Vornamensänderung beantragen (Art. 60 C. civ.). Ein solches Interesse wird z.B. anerkannt, wenn der Antragsteller schon lange den beantragten Vornamen tatsächlich führt (*usage prolongé*)<sup>113</sup> oder einen Vornamen möchte, der seine Integration in die französische Gesellschaft besser ermöglicht,<sup>114</sup> oder noch religiöse bzw. kulturelle Gründe geltend macht.<sup>115</sup> Im Falle einer Einbürgerung (*naturalisation*) kann sowohl der Nachname als auch der Vorname des Eingebürgerten geändert werden (Gesetz Nr. 72–964 v. 25.10.1972,<sup>116</sup> sog. *francisation des nom et prénoms*).

123

## D. Registrierte heterosexuelle/homosexuelle Lebensgemeinschaft (*Pacte civil de solidarité, PACS*)

Das Gesetz Nr. 99–944 vom 15.11.1999<sup>117</sup> nimmt den PACS in einem neuen Titel XII des ersten Buches des Code civil (Art. 515–1 ff.: Titre XII: *Du Pacte civil de solidarité*) auf. Er wird als Vertrag bezeichnet, der „zwischen zwei natürlichen volljährigen Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts geschlossen werden kann, um ihr Zusammenleben zu regeln“ (Art. 515–1 C. civ.).<sup>118</sup> Gleich nach seinem Erlass wurde das Gesetz dem Verfassungsrat (*Conseil constitutionnel*) im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vorgelegt; die Entscheidung des Verfassungsrats vom 9.11.1999<sup>119</sup> erklärt den PACS für mit der französischen Verfassung vereinbar, äußert jedoch gewisse Vorbehalte, insb. was die Führung der Register im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre der PACS-Partner angeht, interpretiert den Begriff des Zusammenlebens der Partner und stellt den zwingenden Charakter der Beistandspflicht fest, die Art. 515–4 C. civ. den Partnern auferlegt.

124

**Statistiken:** Bis Ende Dezember 2003 sind über 100.000 (insgesamt 104.600) PACS abgeschlossen worden,<sup>120</sup> während die Zahl der Eheschließungen leicht zurückgegangen ist.<sup>121</sup>

125

### I. Der Abschluss eines PACS-Vertrags

**Wer darf einen PACS abschließen?** Der PACS ist verboten zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen Verschwägerten in gerader Linie sowie zwischen Verwandten in Seitenlinie bis zum dritten Grad einschließlich. Jemand, der schon verheiratet ist, darf auch keinen PACS eingehen. Dieselbe Person darf gleichzeitig nur durch einen PACS gebunden sein (Art. 515–2 C. civ.). Weder ein Minderjähriger noch ein Volljähriger unter Vormundschaft kann einen PACS abschließen.<sup>122</sup>

126

**Registrierungsverfahren:** Gemäß Art. 515–3 C. civ. müssen die Personen, die einen PACS abschließen wollen, eine gemeinsame schriftliche, ihr Zusammenleben organisierende Erklärung verfassen. Diese Erklärung muss bei dem *Tribunal d'instance* (Amtsgericht) abgegeben werden, in dessen Bezirk die Partner ihren gemeinsamen Aufenthalt begründen. Zwei Exemplare des PACS-Vertrags werden ebenfalls dem Gericht vorgelegt. Eine Kopie der Geburtsurkunde und ein von der Geschäftsstelle des *Tribunal d'instance* des Geburtsortes der Partner ausgestelltes Zeugnis müssen beigelegt werden. Dieses Zeugnis bescheinigt, dass keiner der beiden Partner schon durch einen PACS oder durch eine Eheschließung gebunden ist. Die Erklärung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in ein Register eingetragen;<sup>123</sup> sie wird ebenfalls in einem beim *Tribunal d'instance* des Geburtsortes beider Partner geführten Register vermerkt. Der Vertrag ist Dritten gegenüber wirksam, sobald er in das Register des *Tribunal d'instance* eingetragen worden ist.

127

Wenn der PACS-Vertrag geändert wird, müssen die Partner zwei Exemplare der Änderungsabrede beim *Tribunal d'instance*, das die erste Erklärung registriert hatte, vorlegen.

128

112 S. z.B. CA Rennes, 4.5.2000, JCP 2001.IV. 2655 (Vorname des Kindes: Mégane, Nachname: Renault! Dies wurde jedoch vom Richter akzeptiert).

113 CA Paris, 21.11.1995, D. 1996. 355 m. Anm. *Garé*; CA Nancy, 6.10.2000, Bulletin des arrêts de la Cour de cassation 15 Dez. 2000, Nr. 1409.

114 CA Paris, 20.12.1988, D. 1989. IR. 37.

115 CA Paris, 17.1.2002, D. 2002. IR. 695.

116 S. C. civ. 2004, Deloz, S. 182.

117 *Journal Officiel* v. 16.11.1999, S. 16 959.

118 Das Gesetz v. 15.11.1999 hat ebenfalls in einem neuen Art. 515–8 C. civ. das nicheheliche Zusammenleben (*concubinage*) definiert: Es ist „ein faktisches Zusammenleben, das sich durch eine stabile, dauerhafte Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts kennzeichnet, die als Paar

zusammenleben“). Diese Definition soll der Rechtsprechung des Kassationshofs, der sich bis jetzt weigerte, den Begriff *concubinage* und die sich daraus ergebenden rechtlichen Vorteile auf homosexuelle Paare auszudehnen, ein Ende setzen.

119 Nr. 99–419 DC, *Journal Officiel* v. 16.11.1999; D. 2000. Somm. 424 m. Anm. *Garneri*; JCP 2000. I. 261, Nr. 15 ff., m. Anm. *Mathieu* und *Verpeaux*.

120 S. *Le Monde* v. 21.2.2003, S. 9.

121 S. *Le Monde*, a.a.O.: 2003 wurden 280 300 Ehen geschlossen (-2,1% im Vergleich zu 2002).

122 S. Art. 506–1 und 515–1 C. civ.

123 Im Ausland wird die Erklärung zweier Partner, von denen mindestens einer französischer Staatsangehöriger ist, vor einem Konsularbeamten abgegeben und von diesem eingetragen.

## II. Die Pflichten der PACS-Partner

- 129 1. Pflicht zusammenzuleben.** Art. 515–1 C. civ. bestimmt eine Pflicht der Partner zusammenzuleben (*obligation de vie commune*), die in fairer Weise erfüllt werden muss, so dass die Verkenning dieser Pflicht ein PACS-Auflösungsverfahren zulasten des sich schuldig machenden Partners<sup>124</sup> rechtfertigen kann.
- 130 2. Gegenseitige Beistandspflicht.** Art. 515–4 Abs. 1 C. civ. verlangt auch von beiden Partnern, dass sie sich gegenseitig Beistand (*aide mutuelle et matérielle*) leisten. Der Verfassungsrat hat entschieden,<sup>125</sup> dass die Beistandspflicht zwingenden Charakter habe; die Partner können die Modalitäten frei bestimmen, jedoch wäre eine Vertragsklausel nichtig, die den zwingenden Charakter dieser Pflicht verkennen würde.
- 131 3. Gesamtschuldnerische Haftung für Schulden des alltäglichen Lebens.** Art. 515–4 Abs. 2 C. civ. sieht ausdrücklich vor, dass die Partner gegenüber Dritten für die von einem Partner im Rahmen des täglichen Lebens eingegangenen Schulden und für die die Wohnung betreffenden Ausgaben gesamtschuldnerisch haften.
- 132 4. Gesamthand (indivision).** Art. 515–5 C. civ. sieht nun vor, dass das Vermögen der Partner grundsätzlich der Gesamthand (*indivision*) unterliegt.<sup>126</sup> Wenn in der Erwerbsurkunde nichts anderes bestimmt wird, unterliegen die nach PACS-Abschluss entgeltlich erworbenen Güter dem Regime der Gesamthand. Die Partner können jedoch im PACS-Vertrag bestimmen, ob der Hausrat, den sie nach PACS-Abschluss entgeltlich erwerben werden, der Gesamthand unterliegt oder nicht.<sup>127</sup> Die anderen Sachen, die die Partner nach PACS-Abschluss erwerben, unterliegen auch diesem Regime, es sei denn, das jeweilige Rechtsgeschäft bestimmt etwas anderes.

## III. Die Rechte der PACS-Partner

- 133** Die PACS-Partner verfügen über keine beträchtlichen Rechte und Ansprüche.
- 134 1. Sozialrecht.** Art. L 161–14 *Code de la sécurité sociale* (Sozialgesetzbuch) bestimmt, dass derjenige, der mit einem Sozialversicherten zusammenlebt und von ihm unterhalten wird, für den Krankheits- und Mutterschaftsschutz als Anspruchsberechtigter gilt. Dies gilt auch zu Gunsten desjenigen, der durch einen PACS mit einem Sozialversicherten verbunden ist, sofern er nicht selbst auf einer anderen Grundlage durch die Sozialversicherung geschützt ist.
- 135 2. Arbeitsrecht.** Gewisse **arbeitsrechtliche Ansprüche** wie z.B. das Recht, mit dem Partner zusammen Urlaub nehmen zu können, gelten auch für PACS-Partner. Die Beamten, die durch einen PACS gebunden sind, können dies ebenfalls geltend machen, um eine Versetzung zu bekommen, damit sie mit dem Partner weiter bzw. wieder zusammenleben können (Art. 8 des Gesetzes v. 15.11.1999<sup>128</sup>).
- 136 3. Mietrecht.** Das Gesetz v. 15.11.1999<sup>129</sup> ändert die Bestimmungen des Gesetzes v. 6.7.1989<sup>130</sup> dahin ab, dass eine Übertragung des Mietvertrags auf einen PACS-Partner zulässig ist, wenn der andere Partner, der den Mietvertrag abgeschlossen hatte, die Wohnung verlässt oder stirbt. Wenn ein PACS-Partner Eigentümer einer Wohnung ist, die er vermietet hat, kann er sich ebenfalls zu Gunsten seines Partners oder dessen Eltern oder Abkömmlingen auf Eigenbedarf berufen (Art. 15 Gesetz vom 6.7.1989).
- 137 4. Steuerrecht.** Die Partner müssen drei Jahre abwarten, um nach den gleichen Regeln wie die Ehepaare (**gemeinsame Steuererklärung**) besteuert werden zu können. Was die **Erbschaft- und die Schenkungsteuer** angeht, geht das Gesetz v. 15.11.1999 nicht sehr weit. Wenn der PACS-Vertrag mindestens zwei Jahre bestanden hat, hat der beschenkte Partner im Falle einer Schenkung seit dem 1.1.2002 einen Freibetrag von 57.000 €, der nicht versteuert zu werden braucht. Das Gleiche gilt im Falle einer letztwilligen Verfügung, aber ohne Voraussetzung betreffend die Dauer des PACS-Vertrags. Für den überschießenden Betrag gilt für die ersten 15.000 € ein Steuersatz von nur 40% (statt 60% bei miteinander nicht verwandten oder verschwägerten Personen) und von 50% für den Rest (Art. 777 *bis* CGI). Der PACS-Partner hat aber keinen Pflichtteil bei der Erbfolge des anderen Partners.

124 TGI Lille, 5.6.2002, *D.* 2003. S. 515 m. Anm. *Labbée*; *Dr. fam.* 2003, Nr. 57 m. Anm. *Beignier*.

125 Oben erwähnte Entscheidung des C. const. v. 9.11.1999 s. Fn 114.

126 Der Gesetzentwurf hatte sich ursprünglich für den Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft entschieden, was vernünftiger und leichter zu handhaben gewesen wäre. Die Gesamthand wurde jedoch vorgezogen, um ja nicht

den Eindruck eines Eheersatzes zu erwecken und damit um den Gesetzentwurf akzeptabler zu machen.

127 Wenn nichts vereinbart wurde, gelten die Sachen als *indivises par moitié*, d.h., dass jeder Partner einen Anspruch auf 50% hat.

128 Journal Officiel v. 16.11.1999, S. 16959.

129 Journal Officiel v. 16.11.1999, S. 16959.

130 Journal Officiel v. 8.7.1989.

**5. Situation des ausländischen PACS-Partners.** Der PACS-Vertrag wird berücksichtigt, wenn im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu beurteilen ist, wie eng die Bindungen des Ausländers zu Frankreich sind. Allerdings wurde vom französischen Verwaltungsgerichtshof vor kurzem<sup>131</sup> entschieden, dass der Abschluss eines PACS nicht automatisch zur Erteilung einer solchen befristeten Aufenthaltserlaubnis führe, denn es sei nur ein einfaches die persönliche Situation des Ausländers betreffendes Element, das berücksichtigt werden müsse, um zu beurteilen, ob im Hinblick auf die Dauer des Zusammenlebens eine Verweigerung der Erteilung der Erlaubnis keine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Privatlebens darstellen würde. 138

**6. Kein Adoptionsrecht.** Bis jetzt hat das französische Recht den PACS-Partnern nicht gestattet, gemeinsam ein Kind zu adoptieren. Am 13.11.2001 wurde jedoch ein Informationsbericht über die Durchführung des PACS-Gesetzes v. 15.11.1999 von zwei Ausschüssen der Assemblée nationale verfasst und veröffentlicht. Dieser Bericht befürwortet zunächst, dass die Rechtsstellung des „Stiefvaters“ bzw. der „Stiefmutter“ verbessert wird, damit der Partner des Elternteils nach Auflösung des PACS-Vertrags weiter mit dem Kind seines ehemaligen Partners Umgang haben kann. Die Adoption durch ein homosexuelles Paar wird ebenfalls vom Bericht befürwortet. 139

#### IV. Die Auflösung des PACS-Vertrags

**1. Auflösungserklärung.** Der PACS wird dadurch aufgelöst, dass die Partner bei der Geschäftsstelle des *Tribunal d'instance*, in dessen Bezirk mindestens einer der Partner seinen Aufenthalt hat, eine gemeinsame schriftliche Erklärung hinterlegen (Art. 515–7 Abs. 1 C. civ.). Sind sich die Partner nicht einig, so muss der die Auflösung begehrende Partner dem anderen Partner eine Auflösungserklärung übermitteln und eine Kopie davon der Geschäftsstelle des *Tribunal d'instance*, bei der die PACS-Erklärung seinerzeit abgegeben wurde. In diesem letzteren Fall verliert der PACS drei Monate nach Zustellung der Auflösungserklärung seine Gültigkeit. Die Lehre hat zum Teil diese Regel mit dem Argument kritisiert, dass ein bösgläubiger Partner während dieser drei Monate versuchen könnte, die gesamtschuldnerische Haftung seines Partners für Ausgaben des alltäglichen Lebens im Sinne von Art. 515–4 Abs. 2 C. civ. auszunutzen. 140

**2. Folgen der PACS-Auflösung.** Die Partner legen selbst fest, welche Folgen die PACS-Auflösung mit sich bringen soll (Art. 515–7 C. civ.). Sie liquidieren selbst die sich aus dem Pakt ergebenden Rechte und Pflichten. Wenn sich allerdings die Partner nicht einigen können, muss einer von ihnen das Zivilgericht anrufen, das über die vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung entscheiden wird. Es kann ebenfalls über den Ersatz des durch einen Partner wegen der Auflösung erlittenen Schadens urteilen. Der Verfassungsrat hatte schon in seiner Entscheidung v. 9.11.1999 (siehe Rn 124) bestimmt, dass bei einseitiger PACS-Auflösung eine vertragliche Klausel, durch die jeglicher Schadensersatzanspruch des Partners ausgeschlossen wäre, nichtig wäre. 141

**Andere Auflösungsgründe** sind der Tod eines der PACS-Partner (Art. 515–7 Abs. 4 C. civ.)<sup>132</sup> sowie die Tatsache, dass einer der Partner eine Ehe schließt (Art. 515–7 Abs. 3 C. civ.).<sup>133</sup> 142

131 S. CE, 29.6.2001, *Préfet de la Haute Garonne c/ Zahri*, req. Nr. 224 166.

132 Dann muss der überlebende Partner oder jeder Interessent dem *Tribunal d'instance*, das die PACS-Erklärung entgegengenommen hatte, eine Kopie des Todesscheins zukommen lassen.

133 Der Partner, der die Ehe schließt, muss den anderen Partner durch Zustellung darüber informieren und dem *Tribunal d'instance*, das die PACS-Erklärung entgegengenommen hatte, eine Kopie des zugestellten Dokuments sowie seiner Geburtsurkunde, auf der die Ehe vermerkt ist, zukommen lassen.